

Lehrerschaft aller Stufen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch des Unterrichtswesens in der Schweiz**

Band (Jahr): **21/1907 (1909)**

PDF erstellt am: **19.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-771874>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Pour passer dans la classe supérieure, l'élève non promue devra refaire les examens sur les branches pour lesquelles elle n'aura pas eu au moins le chiffre 4 comme note générale. Une seule note inférieure à $3\frac{1}{2}$, mais ne descendant pas au-dessous de 2, n'empêche pas la promotion.

V. Lehrerschaft aller Stufen.

57. 1. Reglement über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer. (§ 276 des Unterrichtsgesetzes vom 24. Dezember 1859. Vom 27. Dezember 1907.)

Erster Abschnitt. — Anordnung und Einleitung der Fähigkeitsprüfungen.

§ 1. Die ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Kandidaten des Primarlehramtes werden alljährlich durch den Erziehungsrat in der Regel auf Schluß des Winterhalbjahres angeordnet; sie sind öffentlich.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden mindestens sechs Wochen vor ihrem Beginne durch die Erziehungsdirektion öffentlich bekannt gemacht. Sie sind für Kantonsbürger unentgeltlich. Bürger anderer Kantone haben eine Prüfungsgebühr von 20 Franken, Ausländer eine solche von 50 Franken zu entrichten.

§ 2. Zu den Fähigkeitsprüfungen werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die einen mindestens vierjährigen Unterrichtskurs an einem schweizerischen Lehrerseminar durchgemacht oder an einer Universität eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung gewonnen haben (§ 21). Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat.

§ 3. Der Anmeldung sind von seiten des Bewerbers die nötigen Angaben und Zeugnisse betreffend Alter, Studien und sittliches Verhalten beizufügen.

Bewerber, die das 19. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, können nicht zu den Prüfungen zugelassen werden.

Der Erziehungsrat kann Bewerber wegen eines die Ausübung des Lehrerberufs hindernden Gebrechens oder wegen ungünstiger Sitten- oder Studienzeugnisse von den Fähigkeitsprüfungen, oder auch nach bestandener Prüfung von der Erteilung des Wahlfähigkeitsausweises ausschließen.

§ 4. Für die Zöglinge eines vom Staate errichteten oder unterstützten Seminars wird die Fähigkeitsprüfung von den Lehrern als Examinatoren abgenommen und von Experten, die der Erziehungsrat wählt, überwacht. Es steht den Experten frei, ihrerseits Fragen an die Kandidaten zu stellen.

Zur Vornahme der Prüfung von Aspiranten anderer Lehranstalten wird vom Erziehungsrat eine besondere Prüfungskommission bestellt.

Durch geeignete Maßnahmen soll eine einheitliche Beurteilung der Kandidaten erzielt werden.

Über die Materien, in denen mündlich geprüft werden soll, vereinbaren sich Examinatoren und Experten jeweilen unmittelbar vor der Prüfung.

Die Themen zu den schriftlichen Aufgaben werden von der Erziehungsdirektion aus Vorschlägen der Fachlehrer des Staatsseminars bestimmt.

§ 5. Der Direktor des Erziehungswesens oder ein von ihm bezeichneter Stellvertreter übernimmt die allgemeine Leitung der Fähigkeitsprüfungen, sowie der betreffenden Kommissionsberatungen.

§ 6. Die Erziehungsdirektion setzt die Prüfungspläne fest.

§ 7. Die mündliche Prüfung findet in sämtlichen Fächern in Gruppen statt. Eine Gruppe soll aus höchstens fünf Examinanden bestehen. Jedem Fache des Prüfungsplanes soll für jede Gruppe eine Stunde Zeit, zehn Minuten Pause eingerechnet, eingeräumt werden.

Die schriftlichen Arbeiten des letzten Kurses, sowie die Zeugnisse sind bei der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 8. Das Aktuariat der Prüfungskommission wird von der Kanzlei der Erziehungsdirektion besorgt.

Die Experten und die Mitglieder der Prüfungskommission beziehen ein Taggeld von 15 Franken nebst Vergütung der Fahrkosten, ferner für die Prüfung von Zeichnungen und schriftlichen Arbeiten per Stunde 3 Franken.

§ 9. Außerordentliche Fähigkeitsprüfungen für einen oder mehrere Examinanden werden nur in besonders dringlichen Fällen vom Erziehungsrate bewilligt.

Die Kosten einer solchen Prüfung fallen zu Lasten der Examinanden. Der Betrag ist vor der Prüfung auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion zu depozieren.

Für die Nachprüfungen in einem Fache (§§ 26 und 27) haben Kantonsbürger Fr. 10, Bürger anderer Kantone Fr. 20, Ausländer Fr. 30 zu entrichten.

Zweiter Abschnitt. — Umfang und Inhalt der Prüfungen.

§ 10. Die Fähigkeitsprüfung der Primarlehrer erstreckt sich auf sämtliche obligatorische Unterrichtsfächer des Staatsseminars.

Auf Wunsch des Examinanden kann die Prüfung auf eine zweite Fremdsprache und ein zweites Instrumentalfach ausgedehnt oder in dem nicht obligatorischen Fache der Religionsgeschichte erlassen werden.

§ 11. Die Lehrziele und die Lehrstoffverteilung des für das Staatsseminar geltenden Lehrplanes geben die verbindliche Wegleitung dafür, auf welchen Grad des Verständnisses, welchen Umfang der Kenntnisse und welche Gewandtheit in der Anwendung zu prüfen ist.

§ 12. Die Prüfung zerfällt in einen mündlichen, einen schriftlichen und einen praktischen Teil.

§ 13. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf alle Unterrichtsfächer mit Ausnahme des Schreibens und Zeichnens.

Gegenstand der Prüfung ist der im Lehrplan verzeichnete Stoff in seinen Hauptabschnitten. Die Prüfung soll vor allem erkennen lassen, ob der Examinand in dem vom Lehrplan umschriebenen Gebiet selbständig und einsichtig urteilt.

§ 14. Die mündliche Prüfung der Kandidaten, die aus den vom Staate errichteten oder unterstützten Seminarien hervorgehen, soll sich im wesentlichen auf den Stoff des letzten Jahreskurses, in Mathematik und Physik auf den Stoff der letzten zwei Jahreskurse beschränken.

Es bleibt den Examinatoren und Experten jedoch unbenommen, auf die Grundlagen des Lehrstoffes der früheren Jahre zurückzugreifen.

§ 15. Abiturienten anderer Lehrerbildungsanstalten sind in der Regel in allen obligatorischen Fächern zu prüfen. Bei guten Ausweisen kann der Erziehungsrat die Prüfung in einzelnen Fächern erlassen; im besondern ist er befugt, den § 14 auf die Abiturienten privater Lehrerbildungsanstalten des Kantons Zürich auszudehnen.

§ 16. Die schriftliche Prüfung umfaßt die Fächer: Deutsch, Französisch, Mathematik und Pädagogik (Methodik).

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten werden in den letzten Wochen vor der mündlichen Prüfung unter Aufsicht angefertigt und rechtzeitig den Experten beziehungsweise den Mitgliedern der Prüfungskommission zugestellt.

Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keinerlei schriftliche oder gedruckte Hilfsmittel benutzt werden, ausgenommen für den französischen Aufsatz ein französisches Wörterbuch und bei der mathematischen Prüfung logarithmische

und trigonometrische Tafeln, die jedoch keine Formelsammlungen enthalten dürfen.

§ 17. In den schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Französisch werden innerhalb vier Stunden über je eines von vier zur Auswahl vorgelegten Themen Aufsätze angefertigt. Bei der dreistündigen schriftlichen Prüfung in der Mathematik sollen arithmetische und geometrische Aufgaben aus dem Stoffgebiete der III. und IV. Klasse gelöst werden.

§ 18. Die praktische Prüfung umfaßt die Fächer: Zeichnen, Schreiben, Gesang, Instrumentalmusik, Turnen, Methodik.

§ 19. Bei der Prüfung im Handzeichnen ist in anderthalb Stunden eine Skizze nach der Natur zu entwerfen, im geometrischen Zeichnen in zwei Stunden eine Konstruktion aus dem Gebiete der Projektionslehre auszuführen, im Schreiben in einer halben Stunde eine Probeschrift anzufertigen. Früher ausgeführte Freihand- und geometrische Zeichnungen, sowie Zeichnungen aus der Projektionslehre, einschließlich technische Zeichnungen, wie auch Probeschriften sind vorzulegen.

Die praktische Prüfung im Turnen umfaßt auch eine Probelektion, die für den einzelnen Examinanden sieben Minuten dauert.

§ 20. Die praktische Prüfung in der Methodik besteht in einer Probelektion in der Übungsschule. Dieselbe hat 20 Minuten zu dauern. Für die Probelektion werden die Themen am Vorabend der Prüfung ausgeteilt, und es ist vom Examinanden beim Beginn der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen.

§ 21. Kandidaten, die im Besitze eines Maturitätszeugnisses der Gymnasien und Industrieschulen in Zürich und Winterthur sind, haben die Prüfung in Pädagogik und Methodik, Probelektion, Schulhygiene, Gesang und Musiktheorie, Instrumentalmusik, Zeichnen, Schreiben, Turnmethodik abzulegen. In den übrigen Fächern gelten die Maturitätsnoten als Prüfungsnoten.

Der Erziehungsrat kann bei guten Ausweisen die Prüfung in einzelnen Fächern erlassen.

Für Zulassung von Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich und der Handelsabteilung des Technikums in Winterthur bleibt Beschlußfassung des Erziehungsrates in jedem einzelnen Falle vorbehalten.

Dritter Abschnitt. — Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 22. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 6. Die Note 6 bedeutet sehr gut, 5 gut, 4 ziemlich gut, $3\frac{1}{2}$ genügend, 3 nicht genügend, 2 schwach, 1 sehr schwach.

§ 23. Für die folgenden Fächer wird je eine Fähigkeitsnote erteilt:

a. Obligatorische Prüfungsfächer.

1. Pädagogik und Methodik. — 2. Probelektion. — 3. Deutsche Sprache (Grammatik, Poetik, Lesen und Erklären, Literaturgeschichte). — 4. Deutscher Aufsatz. — 5. Französische Sprache (Lesen und Sprechen, Grammatik, Literaturkenntnis, Aufsatz). — 6. Allgemeine und Schweizer Geschichte. — 7. Arithmetik und Algebra. — 8. Geometrie, mathematische Geographie und geometrisches Zeichnen. — 9. Naturgeschichte (Botanik, Zoologie, Mineralogie, Geologie, Anthropologie). — 10. Chemie und Physik. — 11. Geographie (Länderkunde und physische Geographie). — 12. Gesang und Musiktheorie. — 13. Instrumentalmusik (Violin oder Klavier). — 14. Freihandzeichnen. — 15. Schreiben. — 16. Turnen.

b. Fakultative Prüfungsfächer.

17. Religionsgeschichte. — 18. Englische, italienische oder lateinische Sprache. — 19. Instrumentalmusik (zweites Instrumentalfach).

§ 24. Die Fähigkeits- oder Prüfungsnote wird nach freier Würdigung der schriftlichen und der mündlichen Prüfung festgestellt. Dabei werden neben

dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise berücksichtigt.

Für die Fachabteilungen, die im Unterricht der vierten Seminarklasse nicht mehr auftreten, werden die Leistungsmittel der letzten zwei Zeugnisse bei der Festsetzung der Prüfungsnote herbeigezogen.

Bei Examinanden, die sich der Prüfung in Religionsgeschichte unterziehen, wird diese Fachnote zur Ermittlung der Durchschnittszensur herangezogen. Im übrigen werden der Festsetzung des Resultates nur die in den obligatorischen Fächern erzielten Noten zugrunde gelegt.

§ 25. Der Aktuar der Prüfungskommission stellt die Fähigkeitsnoten zusammen und ermittelt die genaue Durchschnittszensur, indem er die Summe der Fähigkeitsnoten durch ihre Anzahl dividiert.

§ 26. Damit dem Examinanden das Zeugnis unbedingter Wahlfähigkeit an zürcherische Primarlehrstellen erteilt werden kann, muß seine Durchschnittszensur mindestens $3\frac{1}{2}$ betragen. Wer sie nicht erreicht, kann nicht im Schuldienst verwendet werden. Dagegen kann er sich der Prüfung frühestens nach Verfluß eines Jahres nochmals unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 27. Examinanden, die zwar die Durchschnittszensur $3\frac{1}{2}$ erreichen, für die jedoch das Mittel entweder aus den pädagogischen Noten (1 und 2), oder aus den humanistischen Noten (3 bis 6), oder aus den realistischen Noten (7 bis 11), oder endlich aus den Kunstfächernoten (12 bis 16) unter $3\frac{1}{2}$ steht, können vom Erziehungsrat nur provisorisch auf ein Jahr im Schuldienst verwendet werden. Solche Kandidaten können das Wahlfähigkeitszeugnis nur erwerben, wenn sie sich mit Erfolg in den Fächern der Gruppen, in denen das Notenmittel $3\frac{1}{2}$ nicht erreicht war, einer neuen Prüfung unterziehen.

§ 28. Examinanden, die sich bei einer schriftlichen Prüfung unerlaubter Hilfsmittel bedienen oder sich bei der Prüfung ungebührlich benehmen, werden auf Antrag der Experten durch den Präsidenten der Prüfungskommission von der weiteren Teilnahme an den Prüfungen des betreffenden Jahres ausgeschlossen.

§ 29. Der Erziehungsrat erteilt das Wahlfähigkeitszeugnis oder beschließt provisorische Verwendung auf Grund der Prüfungsakten.

§ 30. Die als wahlfähig erklärten Kandidaten erhalten ein Wahlfähigkeitszeugnis, in welchem die Durchschnittszensur angegeben ist, und ein Prüfungszeugnis, in welchem alle Fähigkeitsnoten aufgeführt werden.

Vierter Abschnitt. — Schlussbestimmung.

§ 31. Dieses Reglement tritt sofort nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Durch dasselbe wird das Reglement vom 31. Dezember 1903 aufgehoben.

58. 2. Reglement für die Patentprüfungen von Kandidaten des höheren Lehramtes im Kanton Bern. (Vom 16. Januar 1907.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Ausführung des § 29 des Gesetzes vom 24. Juni 1856 über die Organisation des Schulwesens und in der Absicht, die Bedingungen zur Erlangung eines Patentbeschlusses zur Ausübung des höheren Lehramtes zeitgemäß festzustellen; auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Für Bewerber um ein Patent zur Ausübung des höhern Lehramtes findet jährlich zweimal, im Frühling und im Herbst, in Bern eine Prüfung statt.

Der Zeitpunkt derselben wird von der Direktion des Unterrichtswesens bestimmt und öffentlich bekannt gemacht.

§ 2. Diejenigen, welche diese Prüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten ein Diplom, in welchem ihre Befähigung zum Lehramt an den oberen Klassen der Gymnasien (Literatur- oder Realabteilung) unter Angabe der Prüfungsfächer beurkundet wird.

§ 3. Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: deutsche, lateinische, griechische, französische, englische, italienische, hebräische Sprache, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie, Mineralogie und Geologie, Botanik, Zoologie, Geographie, Pädagogik.

II. Die Prüfungskommission.

§ 4. Die Prüfungskommission besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern. Sie wird vom Regierungsrat auf die Dauer von vier Jahren ernannt.

§ 5. Die Prüfungskommission beruft nicht zur Kommission gehörende Examinatoren, wenn solche zugezogen werden müssen.

§ 6. Sie entscheidet auf Grund der eingereichten Ausweise über die Zulassung der Kandidaten zur Prüfung.

§ 7. Die Mitglieder der Prüfungskommission und die Examinatoren erhalten für die mündliche Prüfung und für die Durchsicht der schriftlichen Arbeiten ein Taggeld von Fr. 10. Ihre Reiseauslagen werden ihnen zu 30 Cts. per Kilometer vergütet.

III. Anmeldung und Zulassung zum Examen.

§ 8. Die Kandidaten melden sich schriftlich beim Präsidenten der Prüfungskommission.

Der Anmeldung, welche die Fächer enthalten soll, in denen sie geprüft sein wollen, haben die Bewerber einen Heimatschein, ein Zeugnis über bürgerliche Ehrenfähigkeit und gute Leumden und ein curriculum vitae beizulegen.

§ 9. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, müssen sich die Kandidaten darüber ausweisen, daß sie die Maturitätsprüfung in der humanistischen oder der realen Richtung mit Erfolg bestanden und drei Jahre lang akademische Studien gemacht haben.

Das Sekundarlehrerpatent gilt als Ersatz für das Maturitätszeugnis.

Kandidaten, welche nicht bereits im Lehramt gewirkt haben, müssen sich darüber ausweisen, daß sie während ihrer akademischen Studienzeit sich mindestens vier Wochen regelmäßig beim Unterricht an den oberen Klassen eines Gymnasiums zuhörend oder lehrend beteiligt haben.

§ 10. Jeder zum Examen zugelassene Kandidat hat bei der Kanzlei der Direktion des Unterrichtswesens eine Gebühr von Fr. 50 zu erlegen.

Die Gebühr für Ergänzungsprüfungen beträgt Fr. 25.

IV. Das Examen.

§ 11. Die Wahl der Fächer steht dem Kandidaten frei; doch muß er in wenigstens zwei Hauptfächern und einem Nebenfach sich der Prüfung unterziehen. Außerdem ist die Prüfung in der Pädagogik obligatorisch.

§ 12. Die Prüfung ist teils schriftlich, teils mündlich.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen:

a. In einer längeren Hausarbeit, welche der Kandidat mit Benutzung aller ihm zugänglichen Hilfsmittel anfertigt und zu der ihm zwei Monate Zeit eingeräumt werden.

Das Thema ist mit besonderer Rücksicht auf die eigentümliche Studienrichtung des Kandidaten von der Prüfungskommission zu bestimmen.

Die Hausarbeit wird nicht nur sachlich, sondern auch mit Rücksicht auf Stil und Ausdruck geprüft.

b. In kürzeren Klausurarbeiten, welche der Kandidat unter Aufsicht anzufertigen hat und zu welchen ihm für jedes Fach höchstens vier Stunden eingeräumt werden.

Die mündliche Prüfung dauert für jedes Hauptfach und für die Pädagogik eine Stunde, für die übrigen Fächer je eine halbe Stunde.

In der mündlichen Prüfung hat der Kandidat über die Hausarbeit genau Auskunft und Rechenschaft zu geben.

§ 13. Kandidaten, welche eine wissenschaftliche Abhandlung veröffentlicht haben, kann die schriftliche Hausarbeit erlassen werden.

§ 14. Die Benutzung fremder Hülfe, sowie jeder Betrug wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

§ 15. Es werden in den einzelnen Fächern nachstehend bezeichnete Leistungen und Kenntnisse gefordert:

A. Deutsche Sprache.

I. Für deutsche Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der deutschen Literaturgeschichte dient.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines mittelhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

a. Formale und sachliche Erklärung eines neuhochdeutschen Textes.

b. Kenntnis der deutschen Literaturgeschichte (mit besonderer Berücksichtigung der klassischen Periode), der historischen Grammatik der deutschen Sprache, insbesondere Kenntnis des Mittelhochdeutschen und Neuhochdeutschen.

II. Für französische Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines größeren und schwierigeren Stückes aus einem deutschen Schriftsteller oder eine literarhistorische, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und grammatische Erklärung eines neuhochdeutschen Textes. *b.* Ein Aufsatz literarhistorischen Inhalts. Beides ist in deutscher Sprache abzufassen.

Mündliche Prüfung.

Vertrautheit mit der deutschen Literaturgeschichte. Kenntnis der wichtigsten Momente der deutschen Sprachgeschichte. Fähigkeit, einen schwierigeren neuhochdeutschen Text sprachlich und metrisch zu erklären. Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt.

B. Lateinische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem lateinischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.

2. Klausurarbeiten: *a.* Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller. *b.* Aufsatz aus der lateinischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

a. Ausgedehntere Belesenheit, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben *ex tempore* zu übersetzen, schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

- b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, der Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.
- c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der lateinischen Sprache.

C. Griechische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem griechischen Schriftsteller oder eine literaturgeschichtliche, auf selbständiger Quellenforschung beruhende und die nötige Bekanntschaft mit der einschlägigen Literatur bekundende Untersuchung.

2. Klausurarbeiten: a. Version eines schwierigeren Stückes aus einem der auf der oberen Schulstufe in Betracht kommenden Schriftsteller; b. Aufsatz aus der griechischen Literaturgeschichte oder den Altertümern.

Mündliche Prüfung.

a. Ausgedehntere Belesenheit in den Klassikern, besonders in den für die obere Schulstufe in Betracht kommenden Schriftstellern; Fähigkeit, leichtere Stellen aus denselben ex tempore zu übersetzen und schwierigere Stellen sich nach den grammatischen, stilistischen und metrischen Erscheinungen methodisch zurechtzulegen.

b. Vertrautheit mit der Literaturgeschichte, der Geschichte, Geographie und Topographie, sowie mit den Altertümern und der Mythologie.

c. Kenntnis der vergleichenden Grammatik der griechischen Sprache.

D. Französische Sprache.

I. Für französische Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine Untersuchung, die durch selbständiges Quellenstudium der wissenschaftlichen Erforschung der französischen Literaturgeschichte dient.

2. Klausurarbeiten: a. Übertragung eines altfranzösischen Textes ins Neufranzösische und genaue grammatische Erklärung desselben. b. Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

a. Erklärung eines schwierigeren Textes nach Inhalt und Form.

b. Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

II. Für deutsche Bewerber. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem französischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in französischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: a. Übersetzung eines schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. b. Aufsatz über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte, in französischer Sprache.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.

Die Prüfung findet in französischer Sprache statt.

E. Englische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem englischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in englischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.
Die Prüfung findet in englischer Sprache statt.

F. Italienische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Bearbeitung einer literarhistorischen Frage auf Grund selbständiger Quellenstudien, oder kritisch-exegetische Behandlung eines längeren und schwierigeren Stückes aus einem italienischen Schriftsteller.

Die Arbeit ist in italienischer Sprache abzufassen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung eines schwierigeren Stückes aus einem älteren oder neueren Schriftsteller mit genauer grammatischer Erklärung. *b.* Aufsatz in italienischer Sprache über ein leichteres Thema aus der Literaturgeschichte.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Literaturgeschichte und der historischen Grammatik.
Die Prüfung findet in italienischer Sprache statt.

G. Hebräische Sprache.

Schriftliche Prüfung.

Übersetzung eines hebräischen Textes ins Deutsche (Französische).

Mündliche Prüfung.

Fähigkeit, leichtere Stellen ex tempore zu übersetzen; Sicherheit in der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax.

H. Geschichte.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf kritische Untersuchung gegründete Darstellung eines historischen Gegenstandes unmittelbar aus den Quellen und mit Berücksichtigung der schon vorhandenen Bearbeitungen.

2. Klausurarbeiten: *a.* Übersetzung und Erklärung eines historischen Dokuments. *b.* Ein Aufsatz geschichtlichen Inhalts.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der wichtigsten Tatsachen der allgemeinen Geschichte, insbesondere im Altertum der orientalischen, griechischen und römischen Geschichte, in der mittleren Zeit und in der Neuzeit außer der Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte Kenntnis der Geschichte der Hauptvölker und ihrer Kolonien, vorwiegend nach der politischen Seite, aber auch nach der Seite der wirtschaftlichen und geistigen Kultur, Kenntnis der Quellen und Übung im Gebrauch derselben, Kenntnis der wichtigsten Bearbeitungen.

J. Mathematik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus irgend einem Gebiet der Mathematik, mit welchem sich der Kandidat speziell beschäftigt hat.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus den für die mündliche Prüfung näher bezeichneten Gebieten.

Mündliche Prüfung.

Lösung von Aufgaben aus der analytischen Geometrie des Raumes und der höheren Kurventheorie, aus der synthetischen, der darstellenden und der prak-

tischen Geometrie, der Differential- und Integralrechnung, der Theorie der Gammafunktionen und Bernoullischen Funktionen, der hypergeometrischen Reihen, der elliptischen und Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie.

Kandidaten, welche in den angewandten Gebieten der Mathematik unterrichten wollen, haben sich durch Vorlegung von Zeichnungen über genügende Leistungen im technischen und Plan-Zeichnen auszuweisen; dafür werden sie aber von der Prüfung in den elliptischen Funktionen oder Besselschen Funktionen oder der Zahlentheorie dispensiert.

Kandidaten, welche sich ausschließlich der reinen Mathematik widmen, werden von dem Examen in der praktischen und darstellenden Geometrie dispensiert.

K. Physik.

I. Für Kandidaten mathematischer Richtung. — Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Kritische auf Quellenstudien gestützte Bearbeitung eines speziellen Abschnittes aus dem Gebiete der Experimentalphysik.

2. Klausurarbeiten: Lösung von Aufgaben aus der Experimentalphysik, sowie von solchen aus dem Gebiete der mathematischen Physik.

Mündliche Prüfung.

Kenntnis der Experimentalphysik in dem Umfange, in welchem dieselbe in einem 5—6stündigen über zwei Semester sich erstreckenden akademischen Kurse gelehrt zu werden pflegt.

Kenntnis der wichtigsten Gebiete der mathematischen Physik.

Einige Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

II. Für Kandidaten chemischer oder naturgeschichtlicher Richtung.

Wie oben, außer daß in mathematischer Physik nur auf speziellen Wunsch des Kandidaten geprüft wird. Dagegen erwartet man eine größere Gewandtheit im Experimentieren und im physikalischen Messen.

L. Chemie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Erfahrung basierte Schilderung einer chemischen Originaluntersuchung im Gebiete der organischen oder anorganischen Chemie.

2. Klausurarbeiten: Beschreibung einer Körpergruppe in ihren einzelnen Gliedern betreffend Bildung, Eigenschaften und Wechselbeziehungen zu andern Substanzen.

Mündliche Prüfung.

Allgemeine, organische, anorganische und analytische Chemie.

M. Mineralogie und Geologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Auf eigene Beobachtung basierende Behandlung besonderer Mineralvorkommnisse oder Ausarbeitung einer kleineren selbständigen geologischen Untersuchung.

2. Klausurarbeit: Beantwortung von Fragen aus der allgemeinen und speziellen Mineralogie oder Geologie.

Mündliche Prüfung.

a. Kenntnis der Kristallsysteme und der speziellen oder physiographischen Mineralogie.

b. Allgemeine und spezielle Geologie, mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Verhältnisse. — Charakteristik der verschiedenen Formationen nach petrographischen und paläontologischen Merkmalen.

N. Botanik.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine ausführliche, morphologisch-entwicklungsgeschichtliche, anatomische oder physiologische Arbeit.

2. Klausurarbeit: Lösung von Aufgaben aus den Rubriken *a*, *b* oder *c* der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

a. Organographie und Entwicklung der Phanerogamen und wichtigeren Kryptogamen.

b. Anatomie und Physiologie der Pflanzen.

c. Übersicht der Systematik (mit Einschluß der Kryptogamen).

d. Fertigkeit im Gebrauch des Mikroskopes, sowie im Bestimmen inländischer Phanerogamen und der wichtigsten Kryptogamen.

e. Kenntnis der hauptsächlichsten literarischen Hilfsmittel.

O. Zoologie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine größere Arbeit aus den Gebieten der Morphologie, der vergleichenden Anatomie und der Entwicklungsgeschichte.

2. Klausurarbeiten: Aus den Rubriken *a*, *c* oder *d* der mündlichen Prüfung.

Mündliche Prüfung.

a. Allgemeine Zoologie; allgemeine Physiologie; Entwicklungsgeschichte und vergleichende Anatomie mit Berücksichtigung des menschlichen Körpers.

b. Demonstration eines Tierkörpers am Objekt.

c. Systematik und ihre Bedeutung; Linné'sches System; Cuviers Typenlehre; die Systematik in Beziehung zu der Entwicklungslehre Darwins.

d. Kenntnis der wichtigsten Tierformen aus den Hauptordnungen des Tierreiches.

e. Fähigkeit in Handhabung des Mikroskops und der mikroskopischen Technik.

P. Geographie.

Schriftliche Prüfung.

1. Hausarbeit: Eine auf selbständiger Forschung beruhende Abhandlung aus dem Gebiete der Geographie.

2. Klausurarbeit: Eine Arbeit aus dem Gesamtgebiete der Geographie mit Berücksichtigung der besondern Studienrichtung der Kandidaten.

Mündliche Prüfung.

a. Mathematische Geographie einschließlich Kartenprojektionslehre.

b. Physikalische Geographie.

c. Politische Geographie, Handelsgeographie, Völkerkunde.

d. Länderkunde der einzelnen Erdteile, Geographie der Schweiz.

Q. Pädagogik.

1. *Theoretische Prüfung.*

Psychologie, Geschichte der Pädagogik (einschließlich der bernischen Schulgeschichte), systematische Pädagogik.

2. *Praktische Prüfung.*

a. Eine Lehrprobe mit Schülern. Dauer derselben ungefähr eine halbe Stunde.

b. Ein freier Vortrag in einem der Hauptfächer, in welchen der Kandidat die Prüfung bestehen will. Dieser Vortrag soll nach Inhalt und Form auf die

Bedürfnisse einer bestimmten Schulklasse berechnet sein und ungefähr eine halbe Stunde dauern.

V. Feststellung der Prüfungsergebnisse.

§ 16. Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in mindestens drei Fächern, sowie in der Pädagogik, wenigstens die Note „genügend“ bekommen habe.

§ 17. Das Diplom enthält die Qualifikation der Leistungen nach der Skala „sehr gut“, „gut“, „genügend“.

Es wird mit der Unterschrift und dem Siegel der Direktion des Unterrichtswesens und der Unterschrift des Präsidenten der Prüfungskommission versehen.

§ 18. Denjenigen, welche das Diplom erhalten haben, ist es gestattet, sich der Prüfung in einzelnen weiteren Fächern zu unterziehen.

§ 19. Wird einem Kandidaten das Diplom verweigert, so darf er das Examen zweimal wiederholen. Die Zeit der zweiten Prüfung bestimmt die Kommission, jedoch darf dieselbe nicht früher stattfinden als sechs Monate nach der ersten.

Diese Bestimmung gilt auch für diejenigen, welche wegen Unredlichkeit vom Examen fortgewiesen worden sind.

§ 20. Kandidaten, welche die Prüfung nicht mit Erfolg bestanden haben, können, wenn sie sich wieder zum Examen melden, von der Prüfungskommission in denjenigen Fächern von der Prüfung dispensiert werden, in welchen sie wenigstens die Note „gut“ bekommen haben.

VI. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21. In der Regel sollen nur patentierte definitiv als Lehrer an den in § 2 erwähnten Schulen des Kantons angestellt werden. Eine provisorische Wahl darf nicht auf unbestimmte Zeit geschehen.

§ 22. Die vor dem 11. August 1883 an den in § 2 erwähnten Schulen angestellten Lehrer werden für die Fächer, die sie vertreten, als definitiv wahlfähig erklärt und erhalten, auf Verlangen, von der Direktion des Unterrichtswesens einen bezüglichen Ausweis.

§ 23. Inhaber eines fremden gleichwertigen Diploms für das höhere Lehramt können von der Direktion des Unterrichtswesens als im Kanton Bern definitiv wahlfähig erklärt werden.

§ 24. Vorstehendes Reglement tritt sofort in Kraft. Durch dieses Reglement wird dasjenige vom 5. August 1903 aufgehoben; es ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

59. 3. Dekret betreffend die Besoldung für das Lehr- und Abwartpersonal an den Schulanstalten des Staates, für die Inspektoren der Volksschulen und für die Beamten und Angestellten der Kantonsbibliothek und des Lehrmittelverlages des Kantons Luzern. (Vom 8. Oktober 1907.)

Der Große Rat des Kantons Luzern, mit Hinsicht auf die §§ 58 und 99 der Staatsverfassung, sowie auf die §§ 123, 151 und 165 des Erziehungsgesetzes; auf den Vorschlag des Regierungsrates und das Gutachten der in Sachen bestellten Kommission,

beschließt:

I. Bezüglich der nachgenannten Lehrstellen sind für die Zeit vom Beginne des laufenden Schuljahres beziehungsweise vom 1. Oktober 1907 an bis zum Schlusse des Schuljahres 1910/11, beziehungsweise bis zum 30. September 1911 das Maximum beziehungsweise das Minimum und Maximum der Besoldung festgesetzt wie folgt:

A. Kantonsschule.

a. *Gymnasium und Lyzeum.*

1. Klassenlehrer für die untern Klassen Fr. 3000—3800. — 2. Lehrer des Lateinischen und Griechischen an den obern Klassen Fr. 3400—4000. — 3. Lehrer des Französischen Fr. 3500—4200. — 4. Lehrer des Englischen und Italienischen Fr. 3500—4200. — 5. Lehrer der Geschichte an den obern Klassen Fr. 3500 bis Fr. 4500. — 6. Lehrer der Philosophie und Religionsphilosophie am Lyzeum und Religionslehrer an der 5. und 6. Klasse des Gymnasiums Fr. 3200—3500. — 7. Lehrer der Mathematik Fr. 3500—4500.

b. *Realschule.*

1. Religionslehrer Fr. 3000—3400. — 2. Klassen- und Fachlehrer für die untern Klassen je Fr. 3200—4000. — 3. Lehrer für Deutsch und eventuell Französisch an den mittlern Klassen Fr. 3400—4200. — 4. Lehrer der Geschichte an den obern Klassen, mit der Verpflichtung zur Aushilfe in andern Fächern. Fr. 3200—4000. — 5. Lehrer des Französischen an den obern Klassen Fr. 3400 bis Fr. 4200. — 6. Lehrer des Italienischen und Englischen Fr. 3200—4200. — 7. Lehrer der Mathematik an den untern Klassen Fr. 3200—3800. — 8. Lehrer der Mathematik an den mittlern und obern Klassen je Fr. 3500 bis Fr. 4500. — 9. Lehrer der Handelsfächer Fr. 3500—4500. — 10. Lehrer des technischen Zeichnens (an der Realschule und an der Kunstgewerbeschule) Fr. 3000—3800.

c. *Für beide Abteilungen.*

1. Lehrer des Deutschen an den obern Klassen Fr. 3500—4500. — 2. Lehrer der Physik Fr. 3500—4500. — 3. Lehrer der Chemie Fr. 3500—4500. — 4. Lehrer der Naturgeschichte Fr. 3500—4500. — 5. Lehrer für Geographie und Naturgeschichte Fr. 3200—4000. — 6. Lehrer des Freihandzeichnens Fr. 2800 bis Fr. 3500. — 7. Lehrer der Blasinstrumente und der untern Violinkurse Fr. 2400—3000. — 8. Gesang- und Musiklehrer Fr. 3000—3800. — 9. Turnlehrer Fr. 3000—3600.

B. Theologische Lehranstalt.

Jede der Lehrstellen Fr. 3000—3500.

C. Kunstgewerbeschule.

1. Direktor und Fachlehrer für Malen Fr. 3500—4500. — 2. Hauptlehrer der Kunstschlosserei Fr. 2800—3500. — 3. Hilfslehrer derselben Fr. 2600 bis Fr. 3500. — 4. Lehrer für Modellieren und Steinskulptur Fr. 2800—3500. — 5. Lehrer für Holzsulptur Fr. 2200—2800. — 6. Lehrer für Dekorationsmalerei Fr. 2200—2800. — 7. Weitere Lehrstelle Fr. 2200—3500.

Reorganisation der Kunstgewerbeschule wird vorbehalten.

D. Lehrerseminar.

1. Direktor, zugleich Lehrer, nebst freier Wohnung Fr. 2800—3400. — 2. Jeder der übrigen Lehrer, mit der Verpflichtung, auf Verlangen bei der Aufsicht im Konvikt mitzuwirken, Fr. 2800—3300, nebst freier Wohnung für einen derselben.

E. Landwirtschaftliche Winterschule.

1. Direktor und Hauptlehrer Fr. 6000. — 2. Fachlehrer je Fr. 2500 bis Fr. 3000. — 3. Hilfslehrer Fr. 2000.

Abänderungen je nach Inanspruchnahme von Kost und Logis im Konvikt vorbehalten.

F. Taubstummenanstalt und Anstalt für schwachsinnige Kinder.

1. Direktor, zugleich Katechet, nebst freier Wohnung Fr. 2600—3400. — 2. Die übrigen Lehrer je Fr. 2000—3000. — 3. Lehrerinnen je Fr. 600—800

nebst Kost und freier Station, mit der Verpflichtung, bei der Aufsicht über die Zöglinge und in der Besorgung der Haushaltungsgeschäfte mitzuwirken.

II. Soweit die Inhaber der unter I A und B genannten Lehrstellen zugleich Chorherren sind, wird ihr daheriges Bareinkommen von dem für ihre Lehrstelle ausgesetzten Einkommen in Abzug gebracht.

III. Die sub A genannten Lehrer sind gegen Bezug der betreffenden Besoldung zur Übernahme einer Stundenzahl bis auf 24 verpflichtet. Mehrleistungen können besonders honoriert werden, und zwar mit Fr. 150—200 pro Jahresstunde.

Das Maximum für eine Lehrstelle soll nur ausbezahlt werden bei entsprechender Belastung des Inhabers.

IV. Falls der Regierungsrat oder der Erziehungsrat sich veranlaßt findet, einem Lehrer an einer der unter I A—F genannten Anstalten verwandte andere Fächer zuzuweisen oder sonstige Veränderungen vorzunehmen, so hat derselbe, soweit dies keine wesentliche Mehrbelastung zur Folge hat, ohne Anspruch auf Entschädigung sich zu fügen.

Stellvertretungen infolge Krankheit oder Beurlaubung beruhen auf Gegenseitigkeit und begründen keinen Anspruch auf Entschädigung.

V. Zur Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Lehrkräfte ist der Regierungsrat ermächtigt, in besondern Fällen die vorstehend festgesetzten Besoldungen bis zu einem Zehntel ihres Betrages zu erhöhen.

VI. Die Besoldung der Inspektoren der Volksschulen ist für die nächsten vier Schuljahre festgesetzt wie folgt:

- a. Kantonalschulinspektor, nebst einer Entschädigung von Fr. 500 für die Reiseauslagen, Fr. 4000.
- b. Bezirksinspektoren, je nach den territorialen Verhältnissen des betreffenden Inspektoratskreises, für jede einzelne Primar- und Sekundarschule Fr. 10 bis Fr. 40.

VII. Für die nachgenannten Beamten und Angestellten ist, allfällige Abänderungen in der Umschreibung ihrer Dienstpflichten vorbehalten, auf die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode, respektive, soweit es sich um die Direktoren und um die Abwarte von Schulanstalten handelt, für die nächsten vier Schuljahre die Besoldung festgesetzt wie folgt:

1. Die beiden Direktoren der Kantonsschule je Fr. 800—1200, eventuell für ein Berufsdirektorat Fr. 4000. — 2. Oberbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 3200—4000. — 3. Unterbibliothekar der Kantonsbibliothek Fr. 2200—2800. — 4. Verwalter des Lehrmittelverlages Fr. 3200—3800. — 5. Gehülfe des Lehrmittelverwalters Fr. 1600—2400. — 6. Pedell der Kantonsschule Fr. 2100 und freie Wohnung samt dem nötigen Brennmaterial und einem Anteile an den Einschreibgebühren der Schüler. — 7. Abwart des naturhistorischen Museums Fr. 400—600. — 8. Abwart der Kunstgewerbeschule, nebst Wohnung und 6 Ster Holz, Fr. 800—1200. — 9. Hausknecht für das Lehrerseminar und das Konvikt: a. Auf Rechnung der Schulanstalt an bar Fr. 500—600, b. auf Rechnung des Konvikts Kost und freie Station.

VIII. Soweit, gestützt auf die vorstehenden Besoldungsansätze, in einem Anstellungsakt ein Minimum und ein Maximum aufgenommen wird, setzt der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates die Besoldung des betreffenden Lehrers, respektiv Beamten oder Angestellten, jeweilen am Anfange des Jahres, respektiv bei Beginn der Amtsperiode endgültig fest.

IX. Die allgemeinen Bestimmungen des Besoldungsdekretes für die administrativen Beamten und Angestellten, soweit sie in Vorstehendem nicht bereits berücksichtigt sind, finden auf gegenwärtiges Dekret ebenfalls Anwendung.

X. Gegenwärtiger Beschluß ist urschriftlich ins Staatsarchiv niederzulegen und dem Regierungsrate mitzuteilen.

60. 4. Reglement für die Lehrerkonferenzen des Kantons Zug. (Vom 8. Mai 1907.)

Der Erziehungsrat des Kantons Zug, in Vollziehung von § 78 des Schulgesetzes vom 7. November 1898,

verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Jährlich finden wenigstens zwei Lehrerkonferenzen statt, eine im Frühling und eine im Herbst. Beide Konferenzen sind für sämtliche Lehrer an den öffentlichen Schulen obligatorisch. Die Konferenz ist berechtigt, Ehrenmitglieder zu ernennen, welche die gleichen Rechte haben, wie die übrigen Konferenzmitglieder.

§ 2. Die Konferenzen haben insbesondere den Zweck:

- a. Durch gegenseitige Belehrungen die Mitglieder in den zur Schulführung erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten auszubilden. Als Themata für die Verhandlungen können alle das Schulwesen betreffenden Fragen dienen, besonders aber solche, welche die Fortbildung und Hebung des Lehrerstandes und der Schule zum Gegenstande haben.
- b. Über allgemeine Schulangelegenheiten, besonders auf den Wunsch des Erziehungsrates über Auswahl der Lehrmittel, Lehr- und Stundenpläne zu beraten.
- c. Die Angelegenheiten der Konferenzen zu ordnen und ihre Berichterstattungen zu vernehmen.

§ 3. a. Die Lehrer, welche die Konferenzen besuchen und am gemeinsamen Mittagessen teilnehmen, erhalten ein Taggeld von Fr. 3. Solche, die ohne genügende schriftliche Entschuldigung von der Konferenz wegbleiben, bezahlen eine Buße von Fr. 3; die Bußen fließen der Lehrerunterstützungskasse zu.

b. Als zureichende Entschuldigungsgründe gelten: Eigene Krankheit, schwere Krankheit oder Tod der nächsten Angehörigen oder andere bedeutende Unglücksfälle in der Familie des betreffenden Mitgliedes, ferner mehrtägige Abwesenheit außerhalb des Kantons, für geistliche Lehrer auch unaufschiebbare Pastorationsgeschäfte.

c. Die Entschuldigungsgründe müssen wenn möglich vor der Versammlung oder innerhalb einer Woche nach derselben dem Konferenzpräsidenten schriftlich mitgeteilt werden.

d. In andern besondern Fällen von Abhaltung hat der Lehrer vor der Versammlung die ausdrückliche Urlaubsbewilligung des Konferenzpräsidenten einzuholen, ansonst sein Ausbleiben als unentschuldigt betrachtet und gebüßt wird.

e. Die Buße soll binnen Monatsfrist dem Aktuar entrichtet werden.

§ 4. Zu beiden Konferenzen haben mit beratender Stimme Zutritt: a. Die Abgeordneten des Erziehungsrates; — b. Mitglieder der Schulkommissionen; — c. andere Schulfreunde.

II. Der Konferenzvorstand.

§ 5. Die Lehrerschaft wählt einen Konferenzvorstand, bestehend aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Nach Ablauf derselben findet eine Neuwahl statt. Die Vorstandsmitglieder können wiedergewählt werden.

Bei Besetzung des Vorstandes ist darauf zu achten, daß in demselben, soweit tunlich, das untere und das obere Schulwesen vertreten wird. Von der Bestellung des Vorstandes ist dem Erziehungsrat jeweilen Anzeige zu machen.

§ 6. Der Vorstand hat:

- a. Die Konferenzen zu bestimmen und die notwendigen Anordnungen hierfür zu treffen.

- b. Das Thema dem Erziehungsrat vorzulegen, der es bestätigen oder beliebig abändern kann.
 - c. Nach Bestätigung des Themas durch den Erziehungsrat dieses im Amtsblatt auszukünden, und zwar wenigstens 2 Monate vor der Konferenz.
 - d. Ein Verzeichnis über die Teilnehmer und ein genaues Protokoll über die Verhandlungen zu führen.
 - e. Am Ende eines jeden Jahres dem Erziehungsrat einen schriftlichen Bericht zu erstellen.
 - f. Dem Vorstände sollen wenigstens 14 Tage vor der Konferenz die schriftlichen Arbeiten eingereicht werden, damit davon, nach gehöriger Würdigung, das Geeignete auf möglichst nützliche und zeitsparende Weise der Lehrerschaft mitgeteilt werden kann, sei es durch ganze oder teilweise Vorlesung in der Konferenz, durch Zirkulation mit oder ohne Kritik u. s. w.
 - g. Der Vorstand sorgt für Anschaffung, Aufbewahrung und Zirkulation pädagogischer Schriften, überwacht die Verwaltung der Lehrerbibliothek und reicht jährlich dem Erziehungsrat einen schriftlichen Bericht darüber ein.
 - h. Ihm steht es zu, besondere Kommissionsberatungen zu veranstalten und auch zu diesen Freunde des Erziehungswesens, namentlich Mitglieder der Gemeindeschulkommissionen, einzuladen.
- § 7. a. Der Konferenzvorstand versammelt sich so oft es der Präsident derselben für nötig findet.
- b. Die Barauslagen des Vorstandes für Porto, Schreibmaterial u. dgl. sind durch den Erziehungsrat zu vergüten.

III. Pflichten der Konferenzmitglieder.

- § 8. Die zum obligatorischen Besuche der Konferenz verbundenen Lehrer sind verpflichtet:
- a. Regelmäßig und zur rechten Zeit in den Versammlungen zu erscheinen und dieselben ohne Erlaubnis des Präsidenten vor dem Schlusse der Sitzung nicht zu verlassen.
 - b. Die erhaltenen Aufträge zur Abfassung der schriftlichen Aufsätze, zur Vornahme praktischer Lehrübungen u. s. w. zu übernehmen und nach Kräften auszuführen.

IV. Gang der Verhandlungen.

- § 9. Die Konferenz wird in der Regel mit Gesang eröffnet und geschlossen.
- § 10. Bei den Konferenzen wird folgender Geschäftsgang beobachtet:
- a. Nach Eröffnung der Konferenz durch den Präsidenten und nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls werden vorab jene Gegenstände behandelt, über welche der Erziehungsrat — sei es durch Zuschrift oder durch eine Abordnung — Mitteilungen an die Lehrerschaft zu machen oder zu erhalten wünscht.
 - b. Hierauf werden die im Programm bezeichneten Traktanden in der dort angegebenen Reihenfolge erledigt.
 - c. Nach Erledigung dieser Verhandlungsgegenstände, sowie nach Vornahme allfälliger Wahlen steht es jedem Mitgliede frei, Anträge zu stellen, namentlich über zu lösende Aufgaben und anzuschaffende pädagogische Schriften.
 - d. Bei der Beratung findet freies Wortbegehren statt. Kein Mitglied darf zu sprechen beginnen, bis ihm vom Präsidenten das Wort erteilt worden ist.
 - e. Nach vollendeter Beratung resümiert der Präsident und bringt die Anträge je nach der Natur der Sache in üblicher Form zur Abstimmung.
 - f. Zur Handhabung des Reglementes, sowie über die Behandlungsweise eines Beratungsgegenstandes kann jederzeit von einem Mitgliede eine Ord-

nungsfrage aufgeworfen werden, welche unverzüglich zu erörtern und zu entscheiden ist.

§ 11. Die praktischen Lehrübungen werden in der Frühlingssitzung, wenn möglich mit Kindern, vorgenommen. In vorzügliche Berücksichtigung kommt dabei die richtige Anwendung obligatorischer Lehrmittel.

V. Bibliothek.

- § 12. a. Die Lehrerschaft hat eine stehende Bibliothek, die durch einen Staatsbeitrag zur Anschaffung von Schulschriften unterstützt wird.
- b. Jedes Konferenzmitglied ist berechtigt, Bücher aus der Bibliothek zu beziehen.
- c. Zur Besorgung der Bibliothek wählt die Konferenz auf die Dauer von vier Jahren einen Bibliothekar. Jeder definitiv angestellte, in der Stadt oder in deren nächster Umgebung wohnende Lehrer ist verpflichtet, die Stelle für eine Amtsdauer anzunehmen.
- d. Der Bibliothekar hat einen vollständigen Katalog und genaue schriftliche Kontrolle über Ein- und Ausgang der Bücher zu führen und den Ersatz für verloren gegangene oder unbrauchbar gemachte Schriften von den betreffenden Mitgliedern einzuziehen, die Bibliothekskasse zu verwalten und alljährlich darüber der Direktion zuhanden der Konferenz Rechnung abzulegen, endlich jedes Jahr eine Bereinigung der Bibliothek vorzunehmen und bis Ende November der Direktion einen schriftlichen Bericht darüber einzusenden, welche denselben samt der Rechnung mit dem Jahresberichte dem Erziehungsrat einreicht.
- e. Sämtliche Konferenzmitglieder sind verpflichtet, die aus der Bibliothek bezogenen Bücher ohne vorhergegangene Aufforderung jedes Jahr auf Ende Oktober dem Bibliothekar einzuliefern.
- f. Über die Anschaffung sämtlicher Bücher und Schriften hat die Direktion unter Beiziehung des Bibliothekars Anträge an die Konferenz und den Erziehungsrat zu stellen, welcher die einzelnen Anschaffungen beschließt.

VI. Schlussbestimmungen.

§ 13. Auf Grundlage des gegenwärtigen Reglementes mag jede Konferenz noch ihre besondern Statuten festsetzen, um nach ihren eigentümlichen Verhältnissen und Ansichten die Zwecke der Konferenz zu fördern.

Jedoch sind diese Statuten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

§ 14. Auf den Wunsch des Erziehungsrates und sonst je nach Bedürfnis treten besonders am Konferenztage auch die Primar-, Sekundar-, Industrie- und Lateinlehrer je zu gesonderten Spezialsektionen für Abgabe allfälliger Gutachten zusammen.

Sollte die Lehrerschaft zu solchen Spezialkonferenzen mehrere Male des Jahres sich zu versammeln wünschen, so wären dazu in der Regel schulfreie Nachmittage zu wählen.

Solche Spezialkonferenzen erhalten im übrigen das Recht, sich selbst zu organisieren, den Vorstand zu wählen und ihre innere Tätigkeit näher zu bestimmen.

Jedoch haben auch sie ihre Statuten dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen, dem Präsidenten der Kantonalkonferenz von der Wahl des Bureau Kenntnis zu geben und je bis Ende Dezember über ihre Tätigkeit schriftlich zu referieren.

§ 15. Gegenwärtiges Reglement, durch welches die Verordnung vom 7. März 1864 aufgehoben wird, ist dem h. Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

61. 5. Weisung an die Schulbehörden und Lehrer des Kantons Schaffhausen über die Stellvertretung der Lehrer bei Militärdienst. (Regierungsratsbeschluß vom 1. März 1907.)

1. Nach Beschluß des Großen Rates übernimmt der Staat die Stellvertretungskosten bei Militärdienst der Lehrer im Falle der Rekrutenschule und der Wiederholungskurse, dagegen nicht bei Militärkursen, welche durch ein Avancement im Grade bedingt sind.

2. Der in den Militärdienst einberufene Lehrer hat mindestens 14 Tage vor Beginn des betreffenden Militärdienstes dem Erziehungsrat durch Vermittlung der Schulbehörde und des Schulinspektorates einen Vorschlag für die Stellvertretung einzureichen.

3. Die Stellvertretungskosten werden bezahlt vom Einrückungs- bis zum Entlassungstag. Ist der Stellvertretende ein im Kanton Schaffhausen definitiv wählbarer Lehrer, so wird die volle gesetzliche Besoldung der betreffenden Stelle in Berechnung gezogen; ist es ein nur provisorisch wählbarer Lehrer oder eine Lehrerin, so werden $\frac{4}{5}$ der gesetzlichen Besoldung berechnet. Für Stellvertretung durch Seminaristen ist eine Entschädigung von 50 Cts. für eine Unterrichtsstunde festgesetzt.

Wird die Stellvertretung durch einen oder mehrere Lehrer der Schule, welcher der in den Militärdienst einberufene Lehrer angehört, besorgt, so werden diese Lehrer für diejenigen Stunden, die sie über das gesetzliche Maximum der Stundenzahl zu erteilen haben, entschädigt.

4. Der aus dem Militärdienst zurückgekehrte Lehrer hat spätestens 14 Tage nach dem Entlassungstage der Erziehungsratskanzlei durch Vermittlung der Schulbehörde und des Schulinspektorates die Rechnung für die Stellvertretungskosten einzureichen.

62. 6. Regulativ für die Patentierung von Lehrern und Lehrerinnen der Primarschulen des Kantons St. Gallen. (Vom Erziehungsrat erlassen den 15. März 1907. Vom Regierungsrat genehmigt den 30. März 1907.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen, in Vollziehung der Art. 54 und 55 des Gesetzes über das Erziehungswesen vom 8. Mai 1862, betreffend die Prüfung und Patentierung der Bewerber um Lehrstellen an Primar- und Sekundarschulen,

verordnet was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die Prüfung der Primarlehramtskandidaten ist eine zweiteilige. Die erste Teilprüfung findet am Schlusse des dritten, die zweite am Schlusse des vierten Jahreskurses des st. gallischen Lehrerseminars statt.

Beide Teilprüfungen werden alljährlich auf Ende des Winterhalbjahres vom Erziehungsrate angeordnet.

Zeit und Ort dieser Prüfungen werden wenigstens 6 Wochen vor ihrem Beginne von der Erziehungskanzlei im amtlichen Schulblatt angekündet.

In der Zwischenzeit können auf gestelltes Ansuchen außerordentliche Prüfungen nur aus zwingenden Gründen und auf Kosten des Examinanden veranstaltet werden.

Art. 2. Wer sich einer der beiden Prüfungen zu unterziehen wünscht, hat sich wenigstens 4 Wochen vorher schriftlich bei der Erziehungskanzlei anzumelden, und, insofern er nicht Zögling des st. gallischen Lehrerseminars ist, außer einem kurzen Lebensabriß die nötigen Ausweise über Alter, Gesundheit, Studien, sittliches Verhalten und allfällig geleisteten Schuldienst beizufügen.

Bewerber, die das 18., beziehungsweise 19. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, können nicht zur Prüfung zugelassen werden.

Art. 3. Die Zulassung zu den Prüfungen kann von der Erziehungskommission verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels,

mangelhafter Vorbildung, bedenklichen Gesundheitszustandes, auffallender körperlicher Gebrechen oder zweimaliger Rückweisung wegen ungenügenden Prüfungserfolges.

Über die Zulassung von Kandidaten auswärtiger Seminarien, die weder Kantonsbürger noch im Kanton niedergelassene Schweizerbürger sind, entscheidet der Erziehungsrat nach Maßgabe des jeweiligen Bedürfnisses.

Art. 4. In die Kompetenz des Erziehungsrates ist es gelegt, auch ohne Prüfung das Patent solchen kantonsangehörigen oder kantonsfremden Lehrern und Lehrerinnen zu erteilen, die sich über den Besitz eines dem st. gallischen gleichwertigen Patentzeugnisses zum mindesten mit der Mittelnote II (d. h. der zweitbesten Note), sowie über eine erfolgreiche Lehrtätigkeit von wenigstens 5 Jahren ausgewiesen haben.

Art. 5. Der Erziehungsrat nimmt an der Prüfung in der Weise teil, daß zur Leitung jeder Sektion, in welche die Examinanden geteilt werden, wenigstens ein Mitglied anwesend ist.

Der Präsident des Erziehungsrates setzt auf Vorschlag des Seminarkonvents das Programm der Prüfungen fest und trifft überhaupt alle nötigen Anordnungen.

II. Besondere Bestimmungen.

Art. 6. Die beiden Prüfungen bestehen aus einem mündlichen, einem schriftlichen und einem praktischen Teil.

Eine schriftliche Prüfung wird nebst der mündlichen in den Sprachfächern und in der Mathematik abgenommen; sie besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes, resp. der Lösung von Aufgaben, und darf für jedes Fach 3 Stunden beanspruchen. Den Examinanden sind vom Examinator je 3 Themata zur Auswahl vorzulegen.

Die praktische Prüfung besteht in einer Probelektion mit Schülern der Übungsschule oder einer andern mehrklassigen Primarschule und in Probeleistungen in den Kunstfächern.

In der schriftlichen Prüfung dürfen nur ein französisches Wörterbuch für den französischen Aufsatz und die Logarithmentabellen für die Lösung der mathematischen Aufgaben verwendet werden; der Gebrauch anderer Hilfsmittel ist untersagt.

Art. 7. Am Ende des 3. Kurses wird geprüft in: Religion (Kirchengeschichte). — Psychologie. — Deutsch (Literaturkunde bis zur 2. Blüte, Phonetik, Sprachgeschichte in den Hauptzügen). — Französisch. — Geschichte (Allgemeine Geschichte). — Geographie. — Mathematik (Arithmetik und Algebra, Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie). — Naturkunde (Anthropologie und Hygiene, Zoologie, Botanik, Geologie und Mineralogie).

Am Ende des 4. Kurses wird geprüft in: Religion (Bibl. Geschichte des Alten und Neuen Testaments, Methodik des Religionsunterrichtes). — Pädagogik. — Spezielle Methodik. — Deutsch (Literaturkunde von der 2. Blüte bis zur Gegenwart, Poetik, Stillehre, Grammatik). — Geschichte (Schweizer-Geschichte, Verfassungskunde). — Mathematik (Gewerbliches Rechnen, Volkswirtschaft, Buchhaltung, math. Geographie). — Naturkunde (Physik und Chemie). — Musik (1. Gesang: Vortrag eines selbstgewählten Liedes und eines zweiten a prima vista; 2. Instrumentalmusik: Vortrag einer einfachen Komposition im Umfange der 1. und 3. Lage auf der Violine oder eines Sonatinensatzes auf dem Klavier; 3. Allgemeine Musiklehre). — Schreiben. — Zeichnen. — Turnen.

Alles im Umfange des Lehrprogramms des st. gallischen Lehrerseminars mit Ausschluß unwesentlicher Einzelheiten.

Art. 8. Mit der mündlichen Prüfung in spezieller Methodik ist eine Probelektion zu verbinden. Für spezielle Methodik und die Probelektion wird eine Note erteilt unter der Bezeichnung: Praktische Lehrbefähigung. Bei der Feststellung dieser Note können, wenn der Prüfung eine Lehrtätigkeit vorangegangen ist, auch die hierüber vom Kandidaten eingereichten Zeugnisse berücksichtigt werden.

Die Themata für die Probelektionen werden am Vortag der Prüfungen durch das Los ausgeteilt, und es ist vom Examinanden beim Beginne der Lektion eine schriftliche Präparation vorzulegen.

Die schriftlichen Arbeiten in der zweiten Prüfung gelten zugleich als kalligraphische Probeleistung.

Für das Freihandzeichnen ist in $1\frac{1}{2}$ Stunden eine Skizze nach der Natur oder nach einem Kunstgegenstand zu entwerfen, für das geometrische Zeichnen in der gleichen Zeit eine Konstruktion aus dem Gebiete der Projektionslehre auszuführen.

Abiturienten von auswärtigen Seminarien haben ihre früher ausgeführten Zeichnungen in der zweiten Prüfung vorzulegen.

Zur Prüfung im Turnen gehört eine für den einzelnen Kandidaten 10 Minuten dauernde Probelektion.

Auf Wunsch eines Kandidaten wird in analoger Weise auch in einem fakultativen Fache geprüft, das Prüfungsergebnis im Lehrpatent vorgemerkt und bei der Bestimmung der Durchschnittsnote in Berücksichtigung gezogen.

III. Festsetzung der Prüfungsergebnisse und Erteilung der Patente.

Art. 9. Jedes an der Prüfung teilnehmende Mitglied des Erziehungsrates und jeder Examiner erhalten eine Tabelle, in deren Rubriken Name, Konfession, Alter, Wohn-, Bürger- und Bildungsort der Kandidaten, allfällige bisherige Anstellungen sowie die einzelnen Prüfungsfächer angegeben sind. In diese Tabelle werden die Prüfungsergebnisse eingetragen. Zur Bezeichnung der Prüfungsergebnisse dienen die ganzen und halben Noten von 1 bis 5. Die Noten haben folgende Bedeutung:

1 bedeutet sehr gut, 2 bedeutet gut, 3 bedeutet mittelmäßig, 4 bedeutet gering, 5 bedeutet sehr gering.

Art. 10. Die Fähigkeitsnoten für Religion, Pädagogik, Deutsch, Geschichte, Arithmetik, Geometrie setzen sich zusammen aus den Prüfungsnoten der ersten und zweiten Prüfung. Die Prüfungsnoten der beiden Prüfungen haben gleiches Gewicht; ergibt das Mittel einen Bruchteil, so wird es auf die erste Dezimale abgerundet.

Art. 11. Nach Vollendung der Prüfung findet die gemeinsame Festsetzung der Noten durch die anwesenden Mitglieder des Erziehungsrates und die Examinatoren statt. Als begleitend gelten hierbei die Zensuren, wie sie in unmittelbarem Anschlusse an jede Fachprüfung von dem leitenden Erziehungsratsmitgliede und dem Examiner aufgestellt worden sind. Dabei werden neben dem Ergebnis der Prüfung auch die Leistungen während der Schulzeit in billiger Weise in Betracht gezogen.

Hierauf wird für jeden Examinanden die Durchschnittsnote, d. h. das arithmetische Mittel sämtlicher Fachnoten, auf eine Dezimale abgerundet, ermittelt und über die Patenterteilung Beschluß gefaßt.

Art. 12. Für die Patenterteilung gelten folgende allgemeine Grundsätze:

1. Examinanden, welche die Durchschnittsnote 2,5 nicht erreicht haben, erhalten kein Patent und können nicht im st. gallischen Schuldienst verwendet werden. Dagegen ist es ihnen gestattet, frühestens nach Verfluß eines Jahres sich der Prüfung nochmals zu unterziehen; eine weitere Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.
2. Die Examinanden müssen in den Fächern Pädagogik (Psychologie und theoretische Pädagogik), Praktische Lehrbefähigung (Spezielle Methodik und

Probelektion), Deutsch (Literaturkunde, Phonetik, Sprachgeschichte, Poetik, Stillehre, Grammatik), Deutscher Aufsatz, Geschichte (Allgemeine Geschichte und Schweizer-Geschichte), Geographie, Arithmetik (Arithmetik und Algebra, Gewerbliches Rechnen, Volkswirtschaft, Buchhaltung), Geometrie (Planimetrie, Stereometrie, Trigonometrie, Math. Geographie), Naturkunde (Anthropologie und Hygiene, Zoologie, Botanik, Geologie und Mineralogie), Naturkunde (Physik und Chemie), Musik (Gesang und Instrumentalmusik) mindestens die Note, resp. die Durchschnittsnote, 3 erhalten haben.

3. Wenn ein Examinand die Durchschnittsnote 2,5 erreicht hat, aber in einem oder mehreren der oben genannten Fächer eine geringere Note als 3 aufweist, so erhält er eine provisorische Lehrbewilligung für ein Jahr, muß aber in dem oder den betreffenden Fächern im nächsten Jahre eine Nachprüfung bestehen. In diesem Falle hat er, insofern er im Schreiben, Zeichnen, oder Turnen die Note $3\frac{1}{2}$ oder eine geringere erhielt, auch in diesem oder diesen Fächern eine Nachprüfung zu bestehen.

Art. 13. Die Patente für die Primarlehrer enthalten die Noten resp. die Durchschnittsnoten in allen einzelnen Fächern, wie sie sich aus den beiden Prüfungen ergeben haben, und die allgemeine Durchschnittsnote.

Patente und Lehrbewilligungen erhalten die Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs des Erziehungsrates.

Art. 14. Vorstehendes Regulativ, durch welches dasjenige vom 29. Dezember 1902/9. Januar 1903 ersetzt wird, soll in die Gesetzessammlung aufgenommen, im amtlichen Schulblatt veröffentlicht, besonders gedruckt und am Lehrerseminar studierenden Lehramtskandidaten, sowie andern Examinanden gratis verabfolgt werden.

Dasselbe tritt sofort in Kraft.

63. 7. Verordnung betreffend die Gehalte der Lehrer und Beamten an der Kantonsschule und am Lehrerseminar des Kantons St. Gallen. (Vom 29. Oktober 1907.)

Wir Landammann und Regierungsrat des Kantons St. Gallen, in Revision der Verordnung vom 20. Februar 1900, nach Antrag des Erziehungsrates,

verordnen was folgt:

Art. 1. Der feste Gehalt der Hauptlehrer an der Kantonsschule und am Lehrerseminar, die die reglementarische Stundenzahl erteilen, beträgt im Minimum 4000 Fr., im Maximum 5700 Fr. in der Weise, daß der Gehalt mit dem Minimum beginnt, nach Ablauf jedes Dienstjahres aber um 100 Fr. bis auf das Maximum ansteigt. Bei geringerer Stundenzahl findet eine entsprechende Reduktion des Gehaltes statt.

Doch kann der Regierungsrat nach vorausgegangener Begutachtung durch den Erziehungsrat neu angestellten Lehrern, mit Rücksicht auf deren Qualifikation, Lehrfach oder Dienstalter, einen höheren Anfangsgehalt aussetzen. Hierbei gilt als Regel, daß auf einer untern Schulstufe im Kanton oder auf gleicher Schulstufe in andern Kantonen geleisteter Schuldienst zur Hälfte angerechnet wird.

Ebenso kann der Regierungsrat, in Anerkennung langjähriger vorzüglicher Dienste oder um den Verlust tüchtiger Lehrkräfte zu verhüten, Gehaltserhöhungen bis auf das Maximum, eventuell auch Personalzulagen bewilligen, oder auch die reglementarische Stundenzahl herabsetzen.

Die den Seminarlehrern zukommende Amtswohnung wird bei der Fixierung des Gehaltes mit 900 Fr. berechnet.

Art. 2. Die zur Zeit an der Kantonsschule und am Seminar angestellten Hauptlehrer erhalten vom 1. Mai 1908 an eine Gehaltserhöhung von 200 Fr.

Art. 3. Den Gehalt der Religionslehrer bestimmt der Regierungsrat im Verhältnis zur Anzahl der ihnen überbundenen Lehrstunden, wobei, wie auch

für die Alterszulagen, die gleichen Ansätze gelten, wie für die Hauptlehrer. Den Religionslehrern am Seminar wird, insofern sie nicht in Rorschach wohnen, überdies eine angemessene Reiseentschädigung ausgerichtet.

Die zurzeit an der Kantonsschule angestellten Religionslehrer erhalten vom 1. Mai 1908 an eine Gehaltserhöhung von 200 Fr., diejenigen am Seminar eine solche von 100 Fr.

Art. 4. Hilfslehrer mit der Stundenzahl von Hauptlehrern erhalten je nach ihrem Lehrfache einen Gehalt von 3000 Fr. bis 4000 Fr. im Minimum und 3700 Fr. bis 4700 Fr. im Maximum, mit einer jährlichen Steigerung von 50 Fr. bis zum betreffenden Maximum.

Für die zurzeit angestellten Hilfslehrer dieser Kategorie tritt vom 1. Mai 1908 an eine Gehaltserhöhung von 100 Fr. ein.

Hilfslehrer mit geringerer Stundenzahl werden mit 150 Fr. bis 220 Fr. für die Stunde honoriert.

Art. 5. Die Entschädigung für sogenannte Überstunden beträgt 150 Fr. für die Stunde.

Art. 6. Der Rektor und der Konrektor der Kantonsschule und der Direktor des Lehrerseminars erhalten zu ihrem Lehrergehalte einen Amtsgehalt von 1000 Fr. Überdies ist ihr pflichtiges Stundenmaximum auf 20 ermäßigt.

Die drei anderen Mitglieder der Rektorskommission der Kantonsschule erhalten folgende Gehalte: der Ephorus der merkantilen Abteilung und der Aktuar der Rektorskommission je 600 Fr., das fünfte Mitglied 300 Fr. Für den Ephorus ist überdies das pflichtige Stundenmaximum auf 22 ermäßigt.

Der Jahresgehalt des Kantonsschulbibliothekars ist auf 500 Fr. angesetzt.

Die Stellvertretung für den Direktor und die Ökonomieverwaltung am Lehrerseminar werden nach Maßgabe der ihnen jeweiligen übertragenen Geschäfte honoriert.

Art. 7. Die Übernahme von Unterricht an andern Anstalten oder von Ämtern, zu deren Annahme nicht jeder Bürger gesetzlich verpflichtet ist, sowie auch der Betrieb von Nebenbeschäftigungen irgendwelcher Art, ist den Hauptlehrern an beiden höhern Lehranstalten nur mit Bewilligung des Erziehungsrates gestattet.

Art. 8. Diese Verordnung ersetzt diejenige vom 20. Februar 1900 und tritt mit dem 1. Mai 1908 in Kraft, sofern der Große Rat das Gehaltsbudget pro 1908 entsprechend erhöht.

64. s. Regulativ betreffend die Stipendien für Sekundarlehrer des Kantons Graubünden. (Vom 4. Oktober 1907.)

In Ausführung des Art. 12 der großrätlichen Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen vom 24. Mai 1907 erläßt der Kleine Rat mit Bezug auf die Verabreichung von Stipendien an Lehrer, die sich zu Sekundarlehrern ausbilden wollen, folgendes Regulativ:

§ 1. Stipendien werden nur an solche Lehrer abgegeben, die im Besitze eines Patenten sind und die zwei Jahre lang mit gutem Erfolg an einer bündnerischen Primarschule gewirkt haben.

§ 2. Der Bezug von kantonalen Stipendien verpflichtet den Bezüger zu einem Studium während mindestens zwei Semestern an einer höhern Lehranstalt.

Dabei steht es dem Bezüger von Stipendien frei, sich in sprachlich-historischer oder mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung weiter auszubilden. In jedem Falle ist die Ausbildung in der französischen oder italienischen Sprache unerlässlich.

§ 3. Wer sich um ein Stipendium bewerben will, hat bei Einreichung seines Gesuches seinen Studienplan bekannt zu geben und am Schlusse eines Semesters sich jeweilen durch die Einsendung eines Kollegienheftes oder einer gleich be-

deutenden Ausweisschrift über seine Studien auszuweisen. Gleichzeitig hat er vom Vorstand einer Gemeinde des Kantons einen Bürgschein nach gedrucktem Formular dem Erziehungsdepartement einzusenden. Mehr als vier Stipendien werden an den nämlichen Bewerber nicht verabfolgt.

§ 4. Jeder Lehrer, der kantonale Stipendien bezogen hat, ist verpflichtet, nach Vollendung seiner Studien in einer Gemeinde des Kantons in ununterbrochener Reihenfolge den Schuldienst an einer Sekundar- oder Primarschule so lange zu versehen, bis er seine Verpflichtungen gemäß den nachstehenden Bedingungen erfüllt hat.

§ 5. Jedem schuldienstpflichtigen Sekundarlehrer wird für jedes Dienstjahr der Betrag von Fr. 100 gutgeschrieben. Sobald die Abschreibungen den Gesamtbetrag der genossenen Stipendien erreicht haben, wird der hinterlegte Bürgschein erstattet.

§ 6. Dienstpflichtige Sekundarlehrer, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Kanton nicht nachkommen, haben den Betrag sämtlicher bezogenen Stipendien samt Zins à 4% vom letzten Bezugsdatum an gerechnet, nach Abzug der bereits amortisierten Raten, an den Kanton zu erstatten.

§ 7. Lehrer, die während ihres Schuldienstes sterben oder ohne eigene Verschuldung dienstunfähig werden, sind von jeder Nachzahlungs- oder Erstattungs-pflicht befreit.

§ 8. Die Rückzahlung der genossenen Stipendien kann vom Erziehungsdepartement verschoben werden:

- a. Wenn ein Lehrer durch Krankheit an der Ausübung seines Berufes verhindert ist;
- b. wenn sich ein Lehrer darüber ausweist, daß er trotz seiner Bemühungen keine Sekundar- oder Primarlehrerstelle erhielt.

In allen diesen Fällen ist der Lehrer verpflichtet, dem Erziehungsdepartement zu gehöriger Zeit, d. h. beim Eintritt dieser hindernden Umstände, Anzeige zu machen. Er bleibt aber nichtsdestoweniger zum Nachholen des Versäumten in einem der nächstfolgenden Jahre nach gleichen Grundsätzen verpflichtet.

Dem Kanton einmal erstattete Stipendien werden dem Lehrer nicht mehr zurückbezahlt, auch dann nicht, wenn derselbe nachträglich in den kantonalen Schuldienst zurückkehrt.

65. 9. Decreto legislativo circa revisione dello Statuto della Cassa di Previdenza dei docenti. (Tessin.) (12 dicembre 1907.)

Il Gran Consiglio della Repubblica e Cantone del Ticino, sulla proposta del Consiglio di Stato,

decreta:

1. L'istanza 11 aprile 1907 dell'Assemblea generale dei soci della Cassa di Previdenza del Corpo insegnante del Cantone Ticino non è accolta in quanto tende ad introdurre delle modificazioni nel proprio Statuto prima che sia scaduto il quinquennio fissato dall'art. 42 dello Statuto medesimo.

2. L'art. 2, § 2 di detto Statuto viene interpretato nel senso che tutti gli aumenti d'onorario senza distinzione sono soggetti alla trattenuta del 50% a favore della Cassa di Previdenza.

3. Così pure l'art. 3 deve intendersi nel senso che nell'onorario vanno comprese anche le prestazioni in natura quali l'alloggio ed il riscaldamento.

4. Il Consiglio d'Amministrazione della Cassa di Previdenza resta incaricato di stabilire il valore di dette prestazioni in natura formandone varie categorie, in cui possano essere raggruppati tutti i Comuni del Cantone.

5. Il computo degli aumenti d'onorario ottenuti da ogni singolo socio dopo la sua entrata nella Cassa Pensioni sarà fatto sulla base dei nuovi elenchi corretti e completati come ai dispositivi 3 e 4 di cui sopra.

6. Ogni socio è tenuto conseguentemente a versare alla Cassa:

- a. Il 3^o/_o come complemento di tassa d'entrata ed il 3^o/_o annuale sul maggior computo del suo onorario di cui ai suddetti dispositivi 3 e 4.
- b. Il 50^o/_o degli aumenti di cui al dispositivo 5 in un colle tasse annuali 3^o/_o in quanto gli aumenti stessi siano stati accordati prima dell'anno scolastico in corso 1907—1908.

7. Questi versamenti, in quanto non siano superiori a fr. 100, verranno effettuati mediante trattenuta sugli onorari o sui sussidi che lo Stato e la Confederazione verseranno ai Docenti stessi nel corrente anno scolastico 1907—1908.

8. Per le tasse arretrate di un importo superiore a fr. 100 il Consiglio d'Amministrazione resta autorizzato a stabilire delle convenzioni speciali coi membri interessati, in modo che le relative trattenute possano essere suddivise entro un maggiore periodo di tempo, non superiore però a tutto il p. v. anno 1909.

9. Occorrendo di dover liquidare la pensione ad un socio, il quale trovasi nel caso di cui al dispositivo precedente, prima che lo stesso abbia compiuto il versamento delle tasse dovute sugli aumenti arretrati, la Cassa resta autorizzata a prelevare la differenza a saldo sull'importo della pensione medesima.

10. La presente risoluzione, da comunicarsi all'Assemblea ed al Consiglio d'Amministrazione della Cassa di Previdenza, verrà pure pubblicata sul *Bollettino Ufficiale delle leggi*.

66. 10. Loi sur les augmentations de traitement des maîtresses d'écoles enfantines du canton de Vaud. (Du 18 novembre 1907.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat,

décète:

Art. 1^{er}. Les articles 72 et 73 du chapitre V, section III, de la loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire, sont complétés par l'adjonction d'un art. 73^{bis} ainsi conçu:

Art. 73^{bis}. Les traitements des maîtresses pourvues du brevet prévu à l'art. 39, lettre d, de la dite loi, et qui dirigent une école enfantine ou semi-enfantine, sont augmentés, suivant les années de service, dans la proportion ci-après:

Après 3 ans fr. 35, après 6 ans fr. 70, après 9 ans fr. 105, après 12 ans fr. 140, après 15 ans fr. 175, après 20 ans fr. 200.

Ces augmentations sont à la charge de l'Etat et payées proportionnellement au temps de service pendant l'année.

Art. 2. Les années de service, antérieures à la mise en vigueur de la présente loi, seront prises en considération pour le calcul des augmentations.

Art. 3. Les maîtresses d'écoles enfantines non brevetées, qui auront dix ans de service dans les écoles publiques, lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, sont mises au bénéfice de ses dispositions.

Art. 4. Le Conseil d'Etat est chargé de l'exécution de la présente loi, qui entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1908.

67. 11. Loi sur les pensions de retraite des maîtresses d'écoles enfantines du canton de Vaud. (Du 18 novembre 1907.)

Le Grand Conseil du canton de Vaud, vu le projet de loi présenté par le Conseil d'Etat; vu l'art. 76 de la loi du 15 mai 1906 sur l'instruction publique primaire,

décète:

Art. 1^{er}. Les maîtresses des classes enfantines, qui possèdent le brevet prévu à l'art. 39, lettre d, de la loi sur l'instruction publique primaire du 15 mai 1906,

et qui comptent 30 années de service ou plus, ont droit à une pension de retraite calculée à raison de fr. 16 par année de service, jusqu'au maximum de fr. 480.

Art. 2. Celles qui, après dix ans de service au moins, se trouvent dans l'impossibilité de continuer leurs fonctions, pour cause de maladie ou d'infirmité contractée ou considérablement aggravée depuis leur nomination, ont droit à une pension de retraite calculée sur la même base.

Art. 3. Chacun des orphelins d'une maîtresse de classe enfantine a droit au cinquième de la pension de retraite dont la mère était jouissante ou à laquelle elle aurait eu droit en cas de maladie, jusqu'à ce qu'il ait atteint l'âge de 18 ans révolus.

Toutefois, la somme des pensions des orphelins ne peut excéder le montant de la pension dont la mère aurait bénéficié.

Art. 4. Les maîtresses de classes enfantines qui, hors le cas de maladie, quittent leurs fonctions avant d'avoir accompli leur trentième année de service, ainsi que celles qui sont destituées, perdent tout droit à la pension de retraite.

Art. 5. Le Conseil d'Etat peut accorder à la famille d'une maîtresse de classe enfantine, qui meurt avant d'avoir atteint dix ans de service, une indemnité qui ne dépassera pas, au maximum, la moitié du traitement legal, soit fr. 300.

Le Conseil d'Etat en décide dans chaque cas particulier et d'après les circonstances.

Il désigne les personnes qui ont droit à cette indemnité; celle-ci est insaisissable.

Art. 6. Les maîtresses de classes enfantines versent à la caisse de l'Etat, pour le service des pensions de retraite, une contribution annuelle de fr. 20.

Art. 7. Les dispositions qui précèdent ne seront pas applicables aux maîtresses faisant déjà partie d'une caisse de retraite communale.

Art. 8. Les années de service antérieures à la mise en vigueur de la présente loi seront prises en considération pour le calcul de la pension.

Toutefois, aucune maîtresse ne pourra prétendre à l'obtention d'une pension de retraite, avant d'avoir payé les contributions correspondant à dix années au moins.

Art. 9. Les maîtresses d'écoles enfantines non brevetées, qui auront dix ans de service dans les écoles publiques, lors de l'entrée en vigueur de la présente loi, sont mises au bénéfice de ses dispositions.

Art. 10. Un règlement sera arrêté par le Conseil d'Etat en vue de l'exécution de la présente loi.

Art. 11. La présente loi entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1908.

Donné, sous le grand sceau de l'Etat, à Lausanne, le 18 novembre 1907.

68. 12. Reglement der Pensionskasse des Primarschul-Lehrpersonals des Kantons Wallis. (Vom 3. Juni 1907.)

I. Organisation.

Art. 1. Der Eintritt in die Ruhegehaltskasse ist für diejenigen weltlichen Primarschullehrer und -Lehrerinnen obligatorisch, deren provisorisches Patent nach dem 1. Januar 1907 ausgestellt wurde und die in den Primarschulen des Kantons Wallis Unterricht erteilen.

Art. 2. Für die Lehrer und Lehrerinnen, von welchen der Art. 3, litt. b, des Dekretes vom 24. November 1906 handelt, sowie für diejenigen, die gemäß

Art. 4 desselben Dekretes den Primarschullehrern und -Lehrerinnen gleichgestellt sind, wird der Beitritt freigestellt.

Art. 3. Jedes zum Eintritt in die Ruhegehaltsskasse verpflichtete Mitglied des Lehrpersonals wird auf Grund einer Mitteilung des Erziehungsdepartementes an den Kassier von Amts wegen eingeschrieben.

Art. 4. Mitglieder des Lehrpersonals, welchen der Eintritt in die Ruhegehaltsskasse freigestellt ist, werden für das erste Trimester des Anmeldejahres als beigetreten betrachtet, sofern sie in Gemäßheit des Art. 10 des Dekretes den Jahresbeitrag bezeichnen, den sie zu leisten übernehmen.

II. Austritt und Ausschluß.

Art. 5. Ein Mitglied des Lehrpersonals, das den Primarschulunterricht freiwillig aufgibt, wird, unter Vorbehalt der Bestimmungen des Art. 8 des Dekretes, als ausgetreten betrachtet.

Art. 6. Ein Mitglied des Lehrpersonals, das gegen seinen Willen und ohne persönliches Verschulden seine bisherige Anstellung verliert und eine solche nicht wieder findet, wird, obwohl es nicht Unterricht erteilt, auf weitere vier Jahre als Mitglied der Ruhegehaltsskasse betrachtet und hat als solches während dieser Zeit seine Beiträge zu leisten.

Wenn dasselbe nach vier Jahren seine Lehramtstätigkeit nicht wieder aufnimmt oder während diesen vier Jahren nicht pünktlich seine Beiträge entrichtet, kommen für ihn von Rechts wegen die Bestimmungen des Art. 20 des Dekretes zur Anwendung.

Der Lehrer, der gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden seine Anstellung verloren hat und nicht wieder sofort eine solche gefunden hat, wird, wenn er eine ihm in der Folge vom Staate angebotene Primarschul-Lehrstelle ausschlägt, als austretendes Mitglied betrachtet und, vorbehaltlich des Art. 8 des Dekretes, in Gemäßheit des Art. 18 behandelt.

Art. 7. Der vorhergehende Artikel ist auf den Lehrer anwendbar, der ohne sein Verschulden im Jahre der Erlangung des provisorischen Patenten keine lehramtliche Stelle findet.

Art. 8. Der Lehrer, welcher trotz Aufforderung die Bezahlung seines Beitrages verweigert, der nicht nach Maßgabe des Art. 10, Abs. 3, des Dekretes erhoben werden kann, wird, vorbehaltlich der Bestimmungen des Art. 28, litt. f, und 29 des Dekretes, von dem auf die Zahlungsverweigerung folgenden 31. Dezember an in Gemäßheit des Art. 18 des vorerwähnten Dekretes behandelt.

Art. 9. Der Ausschluß eines Mitgliedes der Pensionskasse wird demselben innerhalb Monatsfrist nach der betreffenden Beschlußfassung zur Kenntnis gebracht.

Art. 10. Der von der Kommission der Pensionskasse kraft des Art. 28 des Dekretes verhängte Ausschluß ist sofort dem Erziehungsdepartemente zur Kenntnis zu bringen, das seinerseits die nötigen Maßnahmen trifft, um das vom Kommissionsbeschlusse betroffene Mitglied vom Lehramte auszuschließen (Art. 7 und 28 des Dekretes).

III. Beiträge, Rückzahlungen und Pensionen.

Art. 11. Der zum Eintritt in die Ruhegehaltsskasse verhaltene Lehrer hat gemäß Art. 26 des Reglementes zu erklären, welcher der im Art. 10 des Dekretes vorgesehenen vier Klassen er anzugehören wünscht, und zwar vor Ende des Jahres, in welchem er seine Lehrtätigkeit beginnt. Nach Ablauf dieser Frist wird der Lehrer der letzten der vier Klassen, d. h. derjenigen von Fr. 30, zugeteilt.

Der Lehrer, dem die Beteiligung freigestellt ist, hat gleichzeitig mit der Beitrittserklärung oder im folgenden Trimester anzugeben, welcher Klasse er anzugehören wünscht, widrigenfalls er nach Ablauf dieser Frist von Amts wegen der 4. Klasse, d. h. derjenigen von Fr. 30, zugeteilt wird.

Art. 12. Die in Gemäßheit des Art. 12 des Dekretes zu leistende Staats-Subsidie und die Beiträge der Mitglieder sind im Laufe des Monats Januar an die Ruhegehaltsskasse einzuzahlen.

Art. 13. Die Dienstjahre müssen vollständig erfüllt sein; jedoch kommt allfällig die Zeit, während welcher der Lehrer mit Zustimmung der höhern Schulbehörde seine lehramtliche Tätigkeit einstellen mußte, nicht in Abzug, sofern dieselbe nicht mehr als die Hälfte der Schuldauer ausmacht und der Lehrer an der Spitze seiner Schule geblieben ist. In diesem Falle kann der Stellvertreter in der Regel seine Aushülfsdienstzeit nicht als Gegenleistung für den von ihm verweigerten ordentlichen Jahresdienst in Anschlag bringen.

Art. 14. Die in den Art. 18, 19, 20, 21, 22 und 23 des Dekretes vorgesehenen Rückzahlungen werden spätestens im ersten Trimester nach Ablauf des Jahres, in welchem der Tod, der Austritt oder der Ausschluß der betreffenden Mitglieder erfolgt ist, bewerkstelligt.

Art. 15. Als erstes der 25 Dienstjahre wird dasjenige betrachtet, in dessen Verlauf das erste Schuljahr, während welchem der Lehrer geamtet hat, abschließt.

Art. 16. Wenn ein zum Eintritt in die Ruhegehaltsskasse verhaltenes Mitglied nach acht Jahren nicht das definitive Lehrbefähigungs- oder ein anderes gleichwertiges Zeugnis erworben hat, werden ihm nach Maßgabe des Art. 18 des Dekretes seine Beiträge zurückbezahlt, und zwar im ersten Trimester nach Ablauf des Jahres, in welchem sein achttes effektives Dienstjahr abschließt.

Art. 17. Im Todesfall eines Mitgliedes, das trotz seiner 25 Dienstjahre und regelmäßigen Beitragsleistung seine Versetzung in den Ruhestand nicht angebeht und im Lehramte verblieben ist, greifen die Bestimmungen der Art. 20 und 22 des Dekretes Platz.

Art. 18. Der Lehrer, der nach 25 Dienstjahren sich in den Genuß der Pension setzen will, hat das daherige Begehren schriftlich und in Gemäßheit des Art. 32 des gegenwärtigen Reglementes einzureichen.

Art. 19. Die Pensionsberechtigung wird festgestellt durch den Besitz des definitiven Lehrbefähigungs- oder eines andern gleichwertigen Zeugnisses, das Dienstalter, die eingezahlten Beiträge, die Gesetzesbestimmungen und andern Rechtsmittel nach Maßgabe des Art. 29 des Dekretes.

Art. 20. Das Recht auf den Bezug der Pension ist erworben mit dem letzten Tage des Schuljahres, das die wenigstens 25jährige lehramtliche Tätigkeit des Mitgliedes im Kanton abschließt.

Art. 21. Die Pension läuft vom 31. Dezember des gleichen Jahres an und wird für jedes erfüllte Pensionsjahr je im darauffolgenden Monat Januar ausgerichtet. Bei Todesfällen, die das Aufhören der Ausrichtung des Ruhegehaltes zur Folge haben, werden eventuelle Ausstände im darauffolgenden Monat Januar ausbezahlt.

Art. 22. Hinterläßt das verstorbene Mitglied eine Witwe oder minderjährige Kinder (siehe Art. 17 des Dekretes), so wird die Pension an die Witwe ausgerichtet, sofern sie für den Unterhalt der Kinder aufzukommen hat. Ist das letztere nicht der Fall, wird die Pension zu einem Drittel an die Witwe und zu zwei Drittel an den Vormund oder an die mit dem Unterhalt der Kinder beladene Person verabfolgt. Von Fall zu Fall und je nach Umständen kann jedoch von dieser allgemeinen Regel abgewichen werden.

Art. 23. Wenn das verstorbene Mitglied nur minderjährige Kinder hinterläßt, wird in Gemäßheit des Art. 17 des Dekretes die Pension an deren Vormund oder an die mit deren Unterhalt beladenen Personen ausgerichtet.

Art. 24. Hinterläßt das verstorbene Mitglied eine Witwe und minderjährige Kinder, und stirbt die erstere, bevor die Pension während acht Jahren ausgerichtet worden, so wird dieselbe nach Maßgabe des Art. 17 des Dekretes und des vorhergehenden Artikels zugunsten der letzteren verabfolgt.

IV. Generalversammlung, Pensionskassa-Kommission.

Art. 25. Die Kommission wird jedes vierte Jahr vom Staatsrat und der Generalversammlung der Mitglieder der Pensionskasse ernannt (Art. 26 des Dekretes).

Art. 26. Der Amtsantritt der sowohl vom Staatsrate als von der Generalversammlung ernannten Mitglieder der Pensionskassa-Kommission erfolgt am Ende des Jahres ihrer Ernennung.

Art. 27. Die Pensionskassa-Kommission tritt auf Einberufung ihres Präsidenten alljährlich wenigstens zweimal zusammen.

Art. 28. Die Kommission wählt jedes vierte Jahr aus ihrer Mitte einen Sekretär und einen Kassier. Diese Ernennung erfolgt mit der relativen Mehrheit. Das Amt des Kassiers und des Sekretärs kann auf ein und dasselbe Mitglied vereinigt werden.

Art. 29. Die Kommission hat den ihr durch den Art. 28 des Dekretes vom 24. November 1906 auferlegten Obliegenheiten nachzukommen.

Art. 30. Sie überwacht die Dienstleistung des Kassiers und des Sekretärs.

Art. 31. Zur Gültigkeit der Kommissionsbeschlüsse bedarf es der Anwesenheit von wenigstens drei Mitgliedern.

V. Kassier und Sekretär der Kommission.

Art. 32. Der Kassier:

- a. nimmt Vormerk von der Beitragsklasse, für welche sich jedes Mitglied der Pensionskasse bei ihm einschreiben läßt. Falls das Mitglied trotz Aufforderung nicht die Klasse bezeichnet, wird dasselbe in Gemäßheit des Art. 11 des gegenwärtigen Reglementes durch den Sekretär von Amts wegen eingetragen;
- b. sorgt für den Einzug der Jahresbeiträge der Mitglieder und der Staatsbeiträge. Der jeweiligen von der jährlichen Staatsbesteuer an den Lehrergehalt in Abzug gebrachte Jahresbeitrag des Mitgliedes, sowie der Beitrag des Staates werden von diesem direkt an die Hypothekarkasse einbezahlt;
- c. verwaltet die Fonds der Pensionskasse und führt für jedes einzelne Mitglied genaue Rechnung;
- d. erstattet alle vier Monate den Kommissionsmitgliedern Bericht über den Stand der Kasse;
- e. übermittelt alljährlich auf den 1. Januar dem Präsidenten der Kommission der Ruhegehaltskasse ein Namensverzeichnis sämtlicher Mitglieder, mit gleichzeitiger Angabe, ob dieselben aktive, austretende oder pensionsberechtigten Mitglieder sind;
- f. bezeichnet dem Kommissionspräsidenten die von den Bestimmungen des Art. 6 des Dekretes betroffenen Lehrer;
- g. reicht der Kommission sein Gutachten ein über die Pensions- und Rückzahlungsbeträge, auf Grund des Kommissionsentscheides, für deren Zustellung. Die Zustellung der Pensionen und Rückzahlungen erfolgt auf unterschriebene Anweisung des Kommissionskassiers direkt durch die Hypothekarkasse;
- h. überwacht insbesondere die Vollziehung der auf die Jahresbeiträge, Rückzahlungen, Pensionen u. s. w. bezüglichen Bestimmungen des Dekretes vom 24. November 1906 und des gegenwärtigen Reglementes;
- i. schließt die Jahresrechnungen auf den 31. Dezember ab und stellt dieselbe bis spätestens den darauffolgenden 1. Februar der Kommission zu.

Art. 33. Als Garantie für seine Geschäftsführung hinterlegt der Kassier beim Staatsrate, der über deren Annehmbarkeit zu erkennen hat, Sicherheitsausweise im Werte bis zu Fr. 2000.

Art. 34. Die Kommission kann, vorbehältlich der Bestimmungen des Art. 29 des Dekretes, den Kassier wegen Unregelmäßigkeiten seines Amtes entheben und sorgt für dessen Ersetzung. Die Amtsentsetzung erfolgt unvorgreiflich den andern im Strafgesetzbuche vorgesehenen Bestimmungen.

Art. 35. Der Kassier hat die Archive der Pensionskasse in Verwahrung und führt: *a.* Ein Hauptbuch; — *b.* ein Tagebuch; — *c.* ein Buch mit Talon für den Bezug der Jahresbeiträge und die Ausrichtung der Pensionen und Rückzahlungen; — *d.* ein Register für die Gutscheine; — *e.* ein Buch für die Jahresbeiträge; — *f.* ein Buch für die Pensionen; — *g.* ein Buch für Rückzahlungen; — *h.* ein Matrikelbuch, in welchem nebst dem Vor- und Geschlechtsnamen des Mitgliedes u. s. w. einzutragen sind: Das Datum seines provisorischen Patentes, dasjenige seines definitiven Lehrbefähigungs- oder eines andern gleichwertigen Zeugnisses, dasjenige seines Eintrittes in das Lehrpersonal, seines Austrittes, seines Ausschlusses und seiner Zulassung zum Bezuge der Pension.

Art. 36. Der Sekretär ist insbesondere beauftragt: *a.* Das Sitzungsprotokoll der Kommission abzufassen; — *b.* die Korrespondenz zu führen; — *c.* die Abfassung der Berichte, Gutachten u. s. w. der Kommission und im allgemeinen alle Schriftsachen zu besorgen, deren Führung nicht dem Kassier obliegt.

VI. Besondere Bestimmungen.

Art. 37. Die Mitglieder des Lehrpersonals, deren provisorisches Patent vor dem 1. Januar 1907 ausgestellt wurde und denen der Eintritt in die Ruhegehaltskasse freigegeben ist, haben ihren Beitritt vor dem 31. Dezember 1908 zu erklären. Nach Ablauf dieser Frist sind dieselben von den in den Art. 31 und 32 des Dekretes vom 24. November 1906 vorgesehenen Vergünstigungen ausgeschlossen.

Art. 38. Die vor dem 1. Januar 1907 geschuldeten Jahresbeiträge samt dem kapitalisierten Zinsrückstand sind in einem einzigen Wurf oder mittelst gleichwertigen Jahresraten zu entrichten. Diese Quantitäten dürfen die Zahl 5 nicht übersteigen und müssen vom Mitgliede bis spätestens den 31. Dezember 1907, 1908, 1909, 1910 und 1911 direkt an die Hypothekarkasse von Wallis einbezahlt werden.

Art. 39. Die Amtsdauer der im Jahre 1907 vom Staatsrate und von der Generalversammlung ernannten Kommission der Pensionskasse erlischt mit dem Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode.

Art. 40. Vorläufig und bis zum Erlasse des im Art. 30 des Dekretes vorgesehenen Staatsratsbeschlusses setzt die Kommission selbst die Besoldung des Kassiers und des Sekretärs fest.

69. 13. **Règlement sur le stage dans les Ecoles primaires du canton de Genève.** (Approuvé par arrêtés du Conseil d'Etat du 17 mai 1904 et du 3 avril 1907.)

Chapitre premier.

Art. 1er. Tout candidat aux fonctions de régent, de régente, de sous-régent ou de sous-régente, doit avoir fait preuve d'aptitudes pédagogiques par un stage dans les écoles primaires publiques du canton de Genève.

Chaque année, le Département fixe le nombre des stagiaires et les désigne à la suite d'une inscription dont la durée est de quinze jours au moins et d'un concours entre les candidats inscrits.

Sont seuls admis à s'inscrire, les porteurs du diplôme de maturité de la section pédagogique du Collège de Genève ou du diplôme de capacité de la section pédagogique de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles. Toutefois, le Département peut accepter, au lieu des diplômes indiqués ci-dessus, des titres jugés par lui équivalents.

Les conditions du concours et l'organisation du stage sont déterminées par un règlement.

Le Conseil d'Etat fixe l'indemnité accordée aux stagiaires. (Loi, art. 48.)

Chapitre II.

Art. 2. Le *concours* pour l'entrée en stage a lieu chaque année, dans la règle au mois d'octobre.

Art. 3. Les candidats doivent être de nationalité suisse. Exception est faite pour les candidats de nationalité étrangère n'ayant pas atteint leur majorité et qui déclareront par écrit leur intention d'acquérir, dès qu'ils en auront la faculté, la nationalité suisse.

Art. 4. Le concours n'est accessible qu'aux candidats âgés de plus de 18 ans et de moins de 35 ans, au moment de l'inscription.

Art. 5. Une visite médicale, fait par l'un des médecins du Bureau de salubrité, a lieu avant le concours. Les candidats qui, d'après la déclaration du médecin, ne remplissent pas les conditions physiques jugées nécessaires, ne sont pas admis au concours.

Art. 6. Le concours comprend les épreuves suivantes:

- a. Une composition française sur un sujet d'ordre pédagogique. Cinq heures seront accordées aux candidats pour ce travail qui sera suivi, dans une autre séance, d'explications et de développements oraux donnés devant le jury par chaque candidat sur les idées exprimées dans la composition.
- b. Une lecture française expliquée. (Epreuve passée devant le jury.)
- c. Lecture d'un texte allemand très simple, avec traduction et compte rendu oral en allemand. (Epreuve passée devant le jury.)
- d. Explication d'un problème d'arithmétique aux élèves d'une classe primaire.

Art. 7. La moyenne générale obtenue par les candidats aux examens de maturité du gymnase et aux examens de capacité de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles entre pour une moitié dans le chiffre moyen attribué au concours et servant à déterminer le rang.

Art. 8. Il est, en outre, tenu compte de la valeur morale des candidats, de leur conduite et de leur travail pendant leurs études, d'après les renseignements fournis officiellement par MM. les Directeurs du Collège et de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles.

Art. 9. Deux listes de classement sont établies, concernant l'une les dames, l'autre les messieurs.

Art. 10. Tout candidat qui a échoué trois fois au concours ne peut plus se présenter.

Art. 11. Une Commission fonctionnant comme jury est chargée par le Département de lui présenter un rapport sur le concours et de lui soumettre la liste des candidats admis au stage. Cette commission est composée de neuf membres, et doit, en tous cas, comprendre le directeur du Collège, le directeur de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles et trois inspecteurs ou inspectrices.

Chapitre III.

Art. 12. Le *stage* commence immédiatement après le concours. Sa durée normale est d'une année scolaire. Dans cette durée est compris, pour les dames, le stage préliminaire d'un mois à l'école enfantine.

Art. 13. Pendant la durée du stage, les aspirants sont appelés à enseigner dans les divers degrés des écoles primaires genevoises, sous la surveillance des maîtres et maîtresses.

Ils sont placés successivement sous la direction de trois inspecteurs ou inspectrices au moins. Ces derniers fournissent à la commission prévue à l'article 16 des notes sur les aptitudes pédagogiques dont a fait preuve chaque stagiaire.

Art. 14. Les stagiaires sont astreints à suivre des cours normaux de langue française. En outre, les dames doivent suivre un cours de coupe; les messieurs un cours de travaux manuels. A ces cours, le Département a le droit d'en ajouter d'autres, s'il le juge nécessaire.

Les cours normaux ont pour objet l'*application* raisonnée des méthodes d'enseignement; ils ont pour base le programme des écoles primaires genevoises.

Dans la règle, ils ont lieu le jeudi matin.

Les stagiaires peuvent être appelés à faire à domicile des travaux pédagogiques sur les sujets traités dans les cours.

Art. 15. A la fin du stage, au mois de juin, les candidats sont appelés à donner une leçon (d'une $\frac{1}{2}$ heure au moins) sur un sujet rentrant dans le programme des écoles primaires genevoises.

Tous les candidats sont interrogés sur une même branche qui leur est indiquée trois jours à l'avance.

Il ne leur sera donné connaissance du sujet que vingt minutes avant l'ouverture de la leçon.

La commission constituée en vertu de l'article suivant détermine cette branche et fonctionne comme jury. L'épreuve est appréciée par un chiffre (maximum 10).

Art. 16. A la fin du stage, le Département charge une commission de lui proposer l'élimination définitive des candidats qu'elle juge insuffisants. Cette commission comprend le directeur du Collège, le directeur de l'Ecole secondaire et supérieure des jeunes filles, les inspecteurs et inspectrices et trois membres désignés par le Département.

Pour formuler le préavis motivé qu'elle adresse au Département, elle doit prendre comme base les éléments suivants: les notes fournies, *a.* par les inspecteurs et inspectrices, *b.* par les professeurs des cours normaux, *c.* par les maîtres et maîtresses des classes dans lesquelles ont fonctionné les stagiaires, *d.* le résultat de l'épreuve indiquée à l'art. 15.

Art. 17. Les candidats dont le stage est reconnu comme suffisant acquièrent le droit de postuler des fonctions dans l'enseignement primaire; ceux d'entre eux qui ne sont pas nommés sous-régents ou sous-régentes restent placés sous la direction des inspecteurs et sont répartis dans les diverses écoles de l'agglomération urbaine. Ils sont, en particulier, chargés des remplacements.

Les candidats non éliminés définitivement, mais dont le stage n'a pas donné des résultats considérés comme suffisants, peuvent demander à faire une seconde année de stage. Ils sont soumis aux mêmes obligations que les stagiaires de première année. A la fin de la seconde année, pour établir leur situation en application de l'article précédent, il n'est pas tenu compte des chiffres et notes obtenus par eux dans la première année de stage. Toutefois, les candidats de cette catégorie auxquels les inspecteurs et les inspectrices ont accordé une note suffisante pour la tenue de classe (voir art. 16, lettre *a*), peuvent n'être astreints qu'à refaire l'épreuve prévue à l'art. 15; dans ce cas la susdite note leur reste acquise. A la fin de la seconde année, si les résultats obtenus ne sont pas reconnus comme suffisants, les candidats seront éliminés définitivement.

Art. 18. Les stagiaires reçoivent une indemnité calculée à raison de 720 fr. par année.

Art. 19. Pour les cas non prévus par le présent règlement, les commissions désignées aux articles 11 et 16 devront statuer selon leurs compétences.

Art. 20. Le règlement pour le stage dans les écoles primaires des 26 novembre 1901 et 5 août 1902 ainsi que le règlement provisoire du 6 octobre 1903, fixant les conditions du concours pour le stage dans les écoles primaires du canton de Genève, sont abrogés.